



Begutachtungsentwurf

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtenengesetz 1993,
das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001,
das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das
Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für
Landesbedienstete, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Landes-
Personalvertretungsgesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das
Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Väter-
Karenzgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Gesundheitsholding, das
Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-
Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das
Oö. Antidiskriminierungsgesetz und das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz
geändert werden
(Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2024 - Oö. DRAG 2024)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Klarstellung hinsichtlich des Verbots der Geschenkannahme zum Schutz der öffentlich Bediensteten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit, dass eine Zuwendung (zB eine Spende oder ein Sponsoring) an eine Gebietskörperschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, unter gewissen Voraussetzungen kein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinn des Verbots der Geschenkannahme ist;
- Anpassung der Bestimmungen zur Urlaubersatzleistung an die EuGH-Judikatur;

- Anpassungen im Disziplinarrecht der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für eine Geldbuße und Geldstrafe sowie bei den Verjährungsbestimmungen;
- Gleichstellung dienstrechtlicher Eingaben und Erklärungen in elektronischer Form mit der Schriftlichkeit;
- Möglichkeit zur freiwilligen Ablegung der Dienstausbildung;
- Antragserfordernis in Bezug auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen;
- Aufhebung spezifischer COVID-19-Regelungen;
- Veranlagungsregelung im Oö. KFLG;
- ablauftechnische Vereinfachungen im Bereich des Objektivierungsverfahrens (etwa Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen);
- Anpassung der Karenz-Regelungen an die Bundesrechtslage;
- Angleichung der Regelung des Fahrtkostenzuschusses im Gemeinde(verbands)bereich an die für Landesbedienstete geltende Regelung;
- Anpassungen im Oö. L-PVG (Modernisierung von Begrifflichkeiten, Anpassung an die Organisationsstruktur des Amtes der Landesregierung);
- verfassungskonforme Anpassung des § 14 Oö. LVwGG.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich

- hinsichtlich der dienstrechtlichen Regelungen aus Art. 21 Abs. 1 B-VG, wonach den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts einschließlich des Dienstvertragsrechts und des Personalvertretungsrechts der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt. Durch den Entfall des früher geltenden Homogenitätsgebots im Art. 21 Abs. 1 B-VG dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den dienstrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen;
- hinsichtlich des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und Art. 136 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich - zusammengefasst - nachstehende Folgekosten für die Gebietskörperschaften (Bruttodarstellung):

- Zur Gewährung einer Urlaubersatzleistung unabhängig vom Endigungsgrund des Dienstverhältnisses: Durch die Ausweitung der Urlaubersatzleistung auf sämtliche Beendigungsformen ist im Amtsbereich mit Kosten in Höhe von max. 25.000 Euro pro Jahr zu rechnen.
- Zur Gewährung des amtlichen Kilometergeldes im Baudienst: Die Kosten für das Land betragen dafür pro Jahr ca. 575.000 Euro.

- Zum Entfall der Kilometer-Höchstgrenze im Baudienst: Die Kosten für das Land betragen dafür pro Jahr ca. 25.000 Euro.

Eine nähere Bezifferung der finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Gemeindeverbände ist nicht möglich, insbesondere da dem Land kein aussagekräftiges Datenmaterial zur Verfügung steht.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Anpassungen im Bereich der Urlaubersatzleistung und der Karenzregelungen der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Dienstrechtsgesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993)

Zu Z 2 (§ 3a Abs. 4 Oö. LBG, § 4a Abs. 5 Oö. LVBG, § 7a Abs. 4 Oö. GDG 2002 und § 1 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Unter Berücksichtigung der Digitalisierungsbestrebungen sollen Anträge, Ansuchen und Erklärungen von Bediensteten in elektronischer Form eingebracht werden können. Es bedarf dazu einer speziellen Regelung, wonach neben der elektronischen Signatur auch alle anderen technischen Formen der digitalen Kommunikation (E-Mail, Messenger-Dienste, etc.) im dienstrechtlichen Kontext der Schriftform gleichgestellt werden.

Zu Z 3 (§ 54a Abs. 4 Oö. LBG, § 9 Abs. 8 Oö. LVBG, § 92a Abs. 4 Oö. GDG 2002 und § 44a Abs. 4 Oö. StGBG 2002):

Mit dieser Bestimmung wird festgehalten, dass eine Hinweisgebung im Sinn der Richtlinie (EU) 2019/1937 als amtliche Mitteilung gilt und demnach keine Verletzung der Amtsverschwiegenheit darstellt. Auch soll klargestellt werden, dass Bediensteten, die von einem der angeführten Melderechte Gebrauch machen, in diesem Zusammenhang kein Vorwurf im Hinblick auf die Nichteinhaltung des Dienstweges gemacht werden darf.

Zu Z 4 (§ 61 Abs. 7 Oö. LBG, § 9a Abs. 7 Oö. LVBG, § 85 Abs. 7 Oö. GDG 2002 und § 51 Abs. 7 Oö. StGBG 2002):

Auch eine Gebietskörperschaft oder ein sonstiger Rechtsträger, darunter ist im Folgenden auch die Personalvertretung zu verstehen, kann Dritte oder Dritter im Sinn des Verbots der Geschenkannahme sein. In der Praxis ergaben sich teils Fragestellungen des Verhältnisses des dienstrechtlichen Verbots der Geschenkannahme zu Zuwendungen, insbesondere bei Spenden oder im Falle eines Austauschverhältnisses bei Sponsoring bei unklarer Adäquanz, an die

Gebietskörperschaft oder den sonstigen Rechtsträger, für den die öffentlich Bedienstete als solche oder der öffentlich Bedienstete als solcher tätig ist.

Im Sinn der Effizienzkriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollen auch bei Zuwendungen bestmögliche Ergebnisse bei geringstmöglichem Ressourceneinsatz erzielt werden. So ist beispielsweise bei einem Sponsoring darauf zu achten, dass kein für die Gebietskörperschaft oder den sonstigen Rechtsträger unangemessenes Verhältnis einer gesponserten Leistung zu einem etwaigen Werbeeffect vorliegt.

Durch den jeweils den Bestimmungen zum Verbot der Geschenkkannahme angefügten Abs. 7 erfolgt zum Schutz der öffentlich Bediensteten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit - in Anlehnung an die Bundesrechtslage - die Klarstellung, dass eine Zuwendung (beispielsweise eine Spende oder Sponsoring) an eine Gebietskörperschaft oder einen sonstigen Rechtsträger (etwa auch die Personalvertretung), für den die öffentlich Bedienstete als solche oder der öffentlich Bedienstete als solcher tätig ist, unter gewissen Voraussetzungen kein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinn des Verbots der Geschenkkannahme gemäß Abs. 1 ist.

Die Anregung einer solchen Klarstellung ist ursprünglich im Zuge einer Überarbeitung des ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend geltenden Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst erfolgt, wobei im Rahmen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung Expertinnen und Experten des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, der younion - Die Daseinsgewerkschaft und von Transparency International Austrian Chapter freiwillig vertreten waren. Demnach ist eine Zuwendung eine Spende oder Sponsoring, wobei eine Spende die nicht zweckgebundene Zuwendung von Geld oder geldwerten Leistungen (Sachmittel, Dienstleistungen oder Know-how) an eine Gebietskörperschaft ohne jede Gegenleistung ist (zB eine Schenkung). Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder geldwerten Leistungen (Sachmittel, Dienstleistungen oder Know-how) durch eine Sponsorin oder einen Sponsor (eine juristische oder natürliche Person), die oder der in der Regel neben der Förderung der öffentlichen Aufgabe beziehungsweise der öffentlichen Einrichtung (der ideellen Komponente) auch gerechtfertigte wirtschaftliche Interessen verfolgt. Der Sponsorin oder dem Sponsor kommt es unter anderem darauf an, für ihre oder seine Leistung einen Image- und Ansehensgewinn sowie Präsenz in der Öffentlichkeit (Werbeeffect) zu erlangen.

Auch der Rechnungshof hat die Erarbeitung klarer Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Sponsoring empfohlen.

Abs. 7 Z 1 hält fest, dass durch Gesetz, Verordnung oder eine sonstige generelle Anordnung, beispielsweise eine Geschäftseinteilung oder eine Richtlinie, eine entsprechende Zuständigkeit der oder des öffentlich Bediensteten oder ihrer oder seiner Organisationseinheit für Zuwendungen gegeben sein muss. Alternativ kann auch ein von zuständiger Stelle ergangener ausdrücklicher Dienstauftrag bestehen. So ist klargestellt, dass keine subsidiäre Zuständigkeit öffentlich Bediensteter für Zuwendungen an eine Gebietskörperschaft oder einen sonstigen Rechtsträger besteht.

Abs. 7 Z 2 hält fest, dass eine Zuwendung ausschließlich dem Land oder dem sonstigen Rechtsträger zukommen darf, für den die öffentlich Bedienstete als solche oder der öffentlich Bedienstete als solcher tätig ist.

Durch Abs. 7 Z 3 und 4 wird sichergestellt, dass eine Zuwendung insbesondere nicht im Austausch gegen ein Amtsgeschäft oder im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung oder Abhängigkeit der Amtsführung erfolgt. So wird gewährleistet, dass es zu keiner Umgehung des dienstrechtlichen Verbots der Geschenkkannahme gemäß Abs. 1 bzw. des strafrechtlichen Verbots der Bestechlichkeit (§ 304 StGB), der Vorteilsannahme (§ 305 StGB) oder der Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) kommt.

Im Sinn der gebotenen Transparenz bei einer solchen Zuwendung hält Abs. 7 Z 5 fest, dass eine ordnungsgemäße aktenmäßige Dokumentation des gesamten Vorgangs zu erfolgen hat, insbesondere auch des gegebenenfalls ergangenen ausdrücklichen Dienstauftrags.

Gemäß Abs. 7 Z 6 dürfen keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Bereits auch nur mögliche Unvereinbarkeiten mit den durch das Dienstrecht geschützten Rechtsgütern bzw. den Zielen und dem Ansehen des öffentlichen Dienstes sollen so vermieden werden. Dienstliche Interessen können beispielsweise in einer Richtlinie betreffend Zuwendungen konkretisiert werden.

Durch diese Klarstellung gemäß Abs. 7 bleibt die bestehende Rechtslage betreffend Zuwendungen an eine Gebietskörperschaft oder einen sonstigen Rechtsträger unverändert. Insbesondere wird durch diese Klarstellung keine eigenständige Rechtsgrundlage hinsichtlich der Zulässigkeit etwaiger Zuwendungen geschaffen. Diese ist weiterhin anhand der maßgeblichen Rechtsmaterien zu prüfen.

Zu Z 5 (§ 77 Abs. 3 Oö. LBG):

Die Bestimmung kann entfallen, denn einer Beamtin bzw. einem Beamten gebührt nunmehr unabhängig vom Endigungsgrund anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub; siehe Ausführlicheres in den Erläuternden Bemerkungen zu § 45 Abs. 2a, 3 und 7 Oö. LVBG.

Zu Z 6 (§ 83a Abs. 3 Oö. LBG, § 49a Abs. 2 Oö. LVBG, § 129a Abs. 3 Oö. GDG 2002 und § 83a Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Durch eine legistische Präzisierung soll zum Ausdruck kommen, dass grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Pflegekarenz (in dieser Hinsicht ist auch auf den Anspruch auf Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gemäß § 83 Oö. LBG, § 49 Oö. LVBG, § 129 Oö. GDG bzw. § 83 Oö. StGBG zu verweisen) oder Pflegezeit gewährt wird. Wichtige dienstliche Interessen müssen allerdings Berücksichtigung finden, um den Erfordernissen des öffentlichen Dienstes Rechnung tragen zu können.

Zu Z 7 (§ 83a Abs. 5 Oö. LBG):

Zitatberichtigung.

Zu Z 8 (§ 107a Abs. 1 Oö. LBG, § 41a Abs. 1 Oö. GDG 2002 und § 92a Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Legistische Klarstellung, weil das Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit für das Pensionskonto entsprechend anzupassen ist.

Zu Z 9 (§ 108 Abs. 1 und § 108a Abs. 3 Oö. LBG):

Zitatberichtigung.

Zu Z 10 (§ 112 Oö. LBG, § 157 Oö. GDG 2002 und § 97 Oö. StGBG 2002):

Die Außerdienststellung soll für die Dauer der Funktion ex-lege eintreten, der Erlass eines Bescheides ist nicht mehr notwendig. Bei einer ex-lege-Außerdienststellung treten dieselben Rechtsfolgen ein, wie bei der bisherigen bescheidmäßigen Außerdienststellung mit Rechtsanspruch.

Zu Z 11 (§ 115 Abs. 2 Oö. LBG, § 46 Abs. 2 Oö. GDG 2002 und § 102 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Durch die Änderung soll in jenen Fällen, in denen der Beamtin oder dem Beamten zum maßgebenden Zeitpunkt der Fällung des Disziplinarerkenntnisses oder der Verhängung der Disziplinarverfügung kein Monatsbezug gebührt, wie etwa im Fall eines Karenzurlaubs, für die Bemessung einer Geldbuße oder Geldstrafe auf den letzten gebührenden Monatsbezug abgestellt werden.

Zu Z 12 (§ 117 Abs. 2a Oö. LBG, § 49 Abs. 3a Oö. GDG 2002 und § 104 Abs. 2a Oö. StGBG 2002):

Der geltende § 117 Abs. 2 normiert für die Verjährung im Disziplinarverfahren Hemmungstatbestände für den Fall, dass der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens ist. Damit gegebenenfalls auch die Klärung einer dienstrechtlichen Vorfrage abgewartet werden kann, soll zusätzlich für einen nicht vor der Dienstbehörde geführten Teil eines etwaigen dienstrechtlichen Feststellungsverfahrens, somit für diesbezügliche gerichtliche Verfahren auf Grund von Rechtsmitteln, mit dem neuen Abs. 2a eine Hemmung der Verjährung vorgesehen werden.

Zu Z 13 (§ 125 Abs. 1 Z 1 Oö. LBG, § 56 Abs. 1 Z 1 Oö. GDG 2002 und § 112 Abs. 1 Z 1 Oö. StGBG 2002):

Zitatanpassung, weil die Paragraphenbezeichnung des bisherigen § 44 AVG durch BGBl. I Nr. 88/2023 auf § 43a geändert und ein neuer § 44 eingefügt wurde. Die neue Bestimmung des § 44 AVG betreffend Videoverhandlungen soll im Disziplinarverfahren Anwendung finden.

Zu Z 14 (§ 151 Abs. 2 Oö. LBG):

Verweisaktualisierung.

Zu Z 15 (§ 168 Oö. LBG):

Übergangsbestimmung.

Zu Artikel II (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)

Zu Z 1 (§ 4a Abs. 5 Oö. LVBG):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3a Abs. 4 Oö. LBG.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 8 Oö. LVBG):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 54a Abs. 4 Oö. LBG.

Zu Z 3 (§ 9a Abs. 7 Oö. LVBG):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 61 Abs. 7 Oö. LBG.

Zu Z 4 bis 6 (§ 45 Abs. 2a, 3 und 7 Oö. LVBG, § 18a Abs. 2 Oö. GG 2001, § 13c Abs. 2 Oö. LGG, § 120 Abs. 2a, Abs. 3 und Abs. 7 und § 121 Abs. 2 Oö. GDG 2002 und § 76a Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Durch die Änderung wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen. Mit Urteil vom 25. November 2021 in der Rechtssache C-233/20 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union „einer nationalen Vorschrift entgegensteht, wonach eine Urlaubersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr nicht gebührt, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig einseitig beendet“. Alleinige Voraussetzung für den Anspruch auf finanzielle Vergütung sei, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist und dass nicht der gesamte Jahresurlaub verbraucht wurde. Der Grund für die Beendigung sei hingegen nicht maßgeblich.

Im fortgesetzten Verfahren stellte der Oberste Gerichtshof fest (siehe OGH 17.02.2022, 9 ObA 150/21f), dass der Entfall des Anspruchs auf Urlaubersatzleistung unionsrechtswidrig sei, soweit es den nach Art. 7 Abs. 2 der Arbeitszeit-Richtlinie unionsrechtlich garantierten Mindesturlaub von vier Wochen betrifft. Eine finanzielle Abgeltung des über den vierwöchigen Mindesturlaub gemäß der Arbeitszeit-Richtlinie hinausgehenden Urlaubsteils sei unionsrechtlich nicht geboten.

Der Anspruch auf eine Urlaubersatzleistung steht daher hinkünftig unabhängig vom Grund der Auflösung des Dienstverhältnisses zu, was ungeachtet der Anordnung des § 8a Abs. 8 Oö. GBG 2021 nunmehr in den Dienstrechtsgesetzen abzubilden ist. Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt soll eine Urlaubersatzleistung im aliquoten, europarechtlich gebotenen Umfang gebühren.

Im Fall der Übernahme einer oder eines Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land wird das Dienstverhältnis in Bezug auf den Erholungsurlaubsanspruch als ein einheitliches gesehen. Der Zweck und die Ansprüche gemäß Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG werden dadurch gewahrt.

Zu Z 7 (§ 49a Abs. 2 Oö. LVBG):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 83a Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Z 8 (§ 59 Abs. 7a und 7b Oö. LVBG):

Bei bestimmten Mangelberufen, insbesondere bei Amtsärztinnen und Amtsärzten, werden aktuell Modelle (zT in Abstimmung mit anderen Gebietskörperschaften) überlegt bzw. entwickelt, bei denen der Dienstgeber Land die wesentlichen Kosten einer langen Ausbildung (das Studium) durch Begründung des Dienstverhältnisses und bezahlte Freistellung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers für die Ausbildungszeiten trägt und die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer sich im Gegenzug verpflichtet, nach erfolgreich absolvierter Ausbildung dem Dienstgeber in einer bestimmten vereinbarten Verwendung (zB als Amtsärztin bzw. Amtsarzt) zumindest für einen vertraglich festgelegten Zeitraum zur Verfügung zu stehen. In diesen Sonderdienstverträgen soll auch klargestellt werden, welche finanziellen Folgen die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer treffen, wenn sie oder er den letztgenannten Teil der Vereinbarung nicht erfüllt, weswegen für eine

derartige sachlich begründete notwendige Flexibilität der Vertragsgestaltung hiermit die entsprechende gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden soll.

Nach § 75c Abs. 5 und Abs. 5a Universitätsgesetz können 5 % der Studienplätze im öffentlichen Interesse, also für das öffentliche Gesundheitswesen (Mangelfacharztfächer in öffentlichen Krankenanstalten bzw. Amtsarztstellen) vorgesehen werden, die einen etwas erleichterten Zugang zum Medizinstudium eröffnen, umgekehrt ist nach diesen Bestimmungen sicherzustellen, dass Studierende, die einen solchen Studienplatz erhalten haben, die Aufgaben im öffentlichen Interesse später auch tatsächlich erbringen, weswegen das Land OÖ sowie die OÖG, die diese Möglichkeit im Sinn der Empfehlungen des Oö. Landesrechnungshofs (zuletzt Bericht über die Initiativprüfung des Amtsärztlichen Dienstes vom November 2023), nutzen möchte und für 2024 voraussichtlich 10 Studienplätze (an der JKU Linz) zugewiesen erhält, die legislativen Begleitmaßnahmen schaffen muss, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch durchzusetzen. Der angeführte Höchstwert von 4.979,75 % des Betrags nach § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. GG 2001 entspricht zum Zeitpunkt Dezember 2023 150.000 Euro (Ausbildungskostenersatz inkl. Vertragsstrafe) und liegt dennoch deutlich unter dem bundesdeutschen Niveau: Nach Art. II des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes beträgt die dortige Vertragsstrafe für Ärzte, die entgegen den abgeschlossenen Verträgen und nach Finanzierung des Studiums durch die öffentliche Hand dann doch nicht dem öffentlichen Gesundheitswesen zur Verfügung stehen wollen, dzt. 250.000 Euro. Wenn die Vertragsstrafe bzw. der Ausbildungskostenersatz für die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten eine unbillige Härte darstellt, kann der Dienstgeber die Vertragsstrafe teilweise oder zur Gänze nachsehen. Über Antrag der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers kann darüber hinaus auch ein Aufschub oder eine Ratenzahlung gewährt werden.

Zu Artikel III (Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 5 Z 1 Oö. GG 2001 und § 169 Abs. 5 Z 1 Oö. GDG 2002):

Es kann in Ausnahmefällen ein Interesse daran bestehen, Beamtinnen bzw. Beamte des Ruhestands mit einem geringen Beschäftigungsausmaß als Vertragsbedienstete weiter zu beschäftigen. Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 Z 1 erweist sich dabei als hinderlich und soll entfallen, denn eine Anrechnung der Vordienstzeit soll in dieser Konstellation möglich sein.

Zu Z 2 (§ 13a Abs. 1 Oö. GG 2001 und § 174a Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Es soll möglich sein, die Dienstausbildung freiwillig („auf Vorrat“) abzulegen. Ein freiwilliger Antritt wird auch dann gewertet, wenn die Dienstprüfung nicht erfolgreich abgelegt werden kann. Durch die Ergänzung im § 13a Abs. 1 Oö. GG 2001 soll klargestellt werden, dass erfolglose Prüfungsantritte zunächst im Bereich der Freiwilligkeit zu keinen besoldungsrechtlichen Konsequenzen führen. Eine Kürzung des Monatsbezugs (für die Dauer von fünf Jahren) tritt aber in jenem Zeitpunkt ein, in dem die Ablegung der Dienstausbildung für die dienstrechtliche Stellung der oder des Landesbediensteten maßgeblich ist.

Zu Z 3 (§ 18a Abs. 2 Oö. GG 2001):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 45 Abs. 2a, 3 und 7 Oö. LVBG.

Zu Z 4 (§ 18a Abs. 3 Oö. GG 2001, § 13c Abs. 3 Oö. LGG, § 121 Abs. 3 Oö. GDG 2002 und § 76a Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Klargestellt wird, dass das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß auch im laufenden Kalenderjahr jedenfalls mit dem Vierfachen der Wochendienstzeit beschränkt ist. Ausgehend davon reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß im laufenden Jahr entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

Zu Z 5 (§ 48 Abs. 9 Oö. GG 2001):

Es handelt sich um eine Zitatberichtigung, an der bisherigen Auslegung soll sich nichts ändern.

**Zu Artikel IV
(Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes)**

Zu Z 1 (§ 13c Abs. 2 Oö. LGG):

Siehe dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 45 Abs. 2a, 3 und 7 Oö. LVBG.

Zu Z 2 (§ 13c Abs. 3 Oö. LGG):

Siehe dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 18a Abs. 3 Oö. GG 2001.

Zu Z 3 (§ 30c Abs. 2 Z 1 und 2 Oö. LGG):

Legistische Anpassung an das schon umgesetzte Pflegepaket 2020.

Zu Z 4 (Artikel X Oö. LGG):

Legistische Bereinigung.

Zu Artikel V
(Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 5 Z 2 Oö. L-PG):

Es soll eine Klarstellung erfolgen. Maßgeblich ist, dass die Versehrtenrente zumindest im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gebührt; wenn das der Fall ist, soll auch eine Befristung der Versehrtenrente für die Beamtin oder den Beamten nicht von Nachteil sein.

Zu Z 2, 4 und 5 (§ 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 2 und § 20a Oö. L-PG):

Hinterbliebene, die einen Anspruch auf Versorgungsbezug haben, sollen diesen (in Anlehnung an die Regelung des ASVG bzw. § 19 Abs. 2 Oö. L-PG bezüglich der früheren Ehegatten) zukünftig mittels eines Antrags geltend machen. Die bisherige Praxis, bekannte Hinterbliebene zu kontaktieren, wird beibehalten. Der Anspruch auf Versorgungsbezug besteht ab dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten, wenn der Antrag auf einen Witwen- bzw. Witwer- bzw. Waisenversorgungsbezug binnen sechs Monaten ab dem Sterbetag der Beamtin bzw. des Beamten gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, fällt der Versorgungsbezug erst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an.

Die Sechsmonatsfrist verlängert sich, wenn die anspruchsberechtigte Person bei deren Ablauf minderjährig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist. In diesem Fall endet die Frist mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit oder dem Wiedererlangen der vollen Geschäftsfähigkeit. Für die Waisenpension soll für den Fall eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens eine Verlängerung der Antragsfrist um die Dauer dieses Verfahrens vorgesehen werden. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Sterbetags beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 2a Oö. L-PG):

Bei Studien, die nicht in Studienabschnitte untergliedert sind, wird im Hinblick auf die Waisenpension eine Überschreitung der Studiendauer im Ausmaß von einem Studienjahr toleriert.

Zu Z 6 (§ 56a Abs. 5 Oö. L-PG):

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass für das vorangegangene Jahr gewährte steuerliche Begünstigungen den Betroffenen ausbezahlt werden können, da sie für die Bemessung nach Pensionsantritt nicht mehr herangezogen werden können.

Zu Z 7 (§ 59a Abs. 5 Oö. L-PG):

Legistische Klarstellung.

Zu Z 8 (§ 59a Abs. 6 Oö. L-PG):

Die Festsetzung der Aufwertungszahl soll jährlich durch Verordnung erfolgen. Eine Rückwirkung ist zulässig.

Zu Z 9 (§ 64 Oö. L-PG):

Ergänzung einer §-Überschrift.

**Zu Artikel VI
(Änderung des Oö. Gleichbehandlungsgesetzes 2021)**

Zu Z 1 (§ 8a Abs. 8 Oö. GBG 2021):

Die derzeitige Regelung des § 8a Abs. 8 betreffend Zuerkennung einer Urlaubersatzleistung wird auf Grund der Novellenanordnungen in diesem Landesgesetz (Anpassung des Oö. LVBG, des Oö. GG 2001, des Oö. LGG, des Oö. GDG 2002 sowie des Oö. StGBG 2002) obsolet.

In einem neuen Abs. 8 soll in erweiterter Umsetzung des Artikels 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1158 sowie in Anlehnung an die durch BGBl. I Nr. 115/2023 auf Bundesebene neu geschaffenen Regelungen festgelegt werden, dass der Ablauf von laufenden gesetzlichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallsfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die Bedienstete insbesondere zu Beginn einer Karenz, Frühkarenz, Pflegekarenz, Familienhospizfreistellung oder Pflegefreistellung bereits erworben haben, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende dieser Karenz oder Freistellung gehemmt wird. Durch diese Frist wird ermöglicht, dass die Ansprüche nicht bereits am ersten Tag nach Rückkehr, an dem in der Regel andere Angelegenheiten im Vordergrund stehen werden, geltend gemacht werden müssen.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 6 Z 3 Oö. GBG 2021):

Zitatberichtigung.

Zu Artikel VII
(Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete)

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2 Z 1 Oö. KFLG):

Kinder von Mitgliedern der KFL sind über ihr 18. Lebensjahr hinaus bei der KFL für die Dauer einer Ausbildung (idR Studium) mitversorgt, sofern - vereinfacht ausgedrückt - für diese Zeiträume ein Familienbeihilfenanspruch besteht, weswegen im § 8 Abs. 2 Z 1 Oö. KFLG die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) direkt übernommen wurden bzw. zitiert werden.

Die KFL ist bestrebt, serviceorientiert die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und bemüht sich um eine elektronische Einsichtsmöglichkeit in die Familienbeihilfendatenbank des Bundes („Fabian“) einerseits, um den eigenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren und andererseits, um den Mitgliedern der KFL die (wiederholte) Vorlage der Bescheide des Finanzamtes nach dem FLAG über den Bezug der Familienbeihilfe für die Aufrechterhaltung der Mitversorgung des Kindes in der Krankenfürsorge zu ersparen.

Das Bundeskanzleramt hat diese Bestrebungen der KFL abschlägig beurteilt und darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des § 8 Abs. 1 Z 2 Oö. KFLG nicht wortident mit den Bestimmungen des § 123 Abs. 4 Z 1 ASVG ist, weswegen aus Sicht des Bundes eine Rechtsgrundlage für den Zugriff im Sinn des § 459b ASVG betreffend Bezug von Familienbeihilfe derzeit fehlt.

Aus diesem Grund soll der Wortlaut des § 123 Abs. 4 Z1 ASVG übernommen werden. Damit ist im Vollzug weder eine Ausdehnung noch eine Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten in der Krankenfürsorge verbunden.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 3 lit. b Oö. KFLG):

Klarstellung und Zitatberichtigung.

Zu Z 3 (§ 21a Oö. KFLG):

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der spezifischen COVID-19-Maßnahmen sind auch die mit der COVID-19-Pandemie in Verbindung stehenden Bestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen zum Großteil bereits entfallen. Die Bestimmungen zum COVID-19-Risikoattest (§ 735 ASVG, § 258 B-KUVG, § 12k GehG und § 29p VBG) sind mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft getreten und Entsprechendes soll nunmehr im Oö. KLFG angepasst werden.

Zu Z 4 (§ 41 Abs. 3 Oö. KFLG):

Mit Errichtung der Bildungsdirektionen (BD-EG) wurden Zuständigkeiten der Landesregierungen und somit der Ämter der Landesregierungen auf die BD als gemeinsame Bundes- und Landesbehörden übertragen. Dazu zählt in Oö auch die Personalverwaltung der Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer nach dem Oö. LLDHG und - bundesweit - letztlich auch die Personalverrechnung der Landeslehrer, die im Namen (aller) Bildungsdirektionen in Österreich bzw. der Länder auf den Bund (Bundesrechenzentrum-BRZ) übertragen wurde.

Da das BRZ bundesweit die Beitragsabfuhr-Termine an die Kranken- und Unfallversicherungsträger und -fürsorgeträger nach den Regelungen des B-KUVG und ASVG zu Grunde legt, was bei den Vertragslehrern nach dem LLVG (§ 2 Z 5 Oö. KFLG) ohnedies durch die Verweisungsbestimmungen im geltenden § 18e Oö. KFLG ebenso vorgesehen ist, soll dies - aus abrechnungstechnischen und verwaltungsökonomischen Gründen - auch in Bezug auf die Beitragsabfuhr des Dienstgebers an die KFL für die ca. 50 pragmatisierten Vertragslehrer nach dem LLDG 1985, bei denen der og. Zuständigkeitswechsel von der PVR des Amtes der Landesregierung zum BRZ mit 1. Jänner 2023 eingetreten ist, gelten. Die KFL hat gegenüber dem Amt der Landesregierung und dem BRZ dieser Änderung vorab zugestimmt, weswegen die rückwirkende Inkraftsetzung mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe an das BRZ im Vollzug auch keine Probleme bereitet. Auf die Mitglieder der KFL hat diese Änderung keinerlei Auswirkungen.

Zu Z 5 (§ 47 Abs. 4 Oö. KFLG):

Inflationsbedingte Anpassungsklausel.

Zu Z 6 (§ 52 Abs. 2 Oö. KFLG):

Die Kundmachung des Hinweises von Satzungsänderungen in der Amtlichen Linzer Zeitung soll zugunsten der Kundmachung auf der Homepage der KFL entfallen, weiters ist im Sinn der Forcierung der Digitalisierung statt des Aufliegens der Satzung in der KFL die Kundmachung auf der Homepage der KFL vorgesehen.

Zu Z 7 (§ 69 Abs. 2 Oö. KFLG):

Nach § 69 Abs. 2 Oö. KFLG hat die KFL ihre zur Vermögensanlage verfügbaren Mittel zinsbringend und wertsicher anzulegen.

Wie bereits wiederholt, insbesondere erstmals anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses der KFL 2021 festgestellt wurde, besteht ein Zielkonflikt zwischen dem Erfordernis der Wertsicherung gemäß § 69 Oö. KFLG und den Veranlagungsformen, die das Oö. FGSVG bietet, was für die KFL ein hohes Risiko eines realen Wertverlustes darstellt. In weiteren gutachterlichen

Stellungnahmen wird ausgeführt, dass insbesondere durch die Inflation die Gefahr des Realverlustes für die KFL besteht, darauf hingewiesen, dass die Pensionskassen das Risiko bereits derzeit breit streuen dürfen und sich die KFL auf Grund ihrer langfristigen Leistungsverbindlichkeit in einer ähnlichen Situation wie die Pensionskassen befindet. Weiters wurde festgestellt, dass langfristige Aktienanlagen einen besseren Inflationsschutz bieten, was sich auch in der Veranlagung der Pensionskassen zeigt. Selbst wenn die Inflation auf ein vertretbares Ausmaß von 2,5 % pro Jahr zurückgehen würde, würde es einen Anteil von 25 % Aktien benötigen, um zumindest einen realen Werterhalt erreichen zu können. Aus diesem Grund soll im Oö. KFLG auch klargestellt werden, dass bis zu 25 % des Vermögens der KFL auch in Aktien, Aktienfonds und anderen Beteiligungswertpapieren veranlagt werden kann, wobei hier die Sicherungsbestimmungen und Restriktionen des Pensionskassengesetzes sinngemäß gelten sollen.

Zu Z 8 (§ 73 Abs. 3 Oö. KFLG):

Die spezielle Anordnung einer Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung soll entfallen.

**Zu Artikel VIII
(Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994)**

Zu Z 1 bis 3 (§ 4 Abs. 5 und 5a, § 5 Abs. 4 und 5 Oö. ObjG 1994):

Sitzungen des Personalbeirats werden mindestens zweimal jährlich vorgesehen. Für den Fall, dass ein Mitglied des Personalbeirats eine Sitzung beantragt, soll diese binnen acht Wochen abgehalten werden. Des Weiteren soll eine Beschlussfassung des Personalbeirats im Umlaufweg ermöglicht werden. Für die Beschlussfassung des Personalbeirats ist der Entwurf eines Aufnahmevorschlags unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen sonstigen Unterlagen über alle Bewerberinnen und Bewerber spätestens drei Tage vor der Sitzung bzw. im Fall eines Umlaufbeschlusses gleichzeitig zu übermitteln.

Neu geregelt wird, dass der Personalbeirat im Weg der Geschäftsordnung Bereiche festlegen kann, die durch Bedienstete im Amt der Landesregierung ohne vorherige Befassung des Personalbeirats entschieden werden können, wobei der Personalbeirat über solche Aufnahmen zu informieren ist. Damit können Verwendungen im unterstützenden Bereich zur Gänze oder zeitlich befristet von einer förmlichen Befassung des Personalbeirats ausgenommen werden. Das gilt genauso auch für regionale Aufnahmen und soll insbesondere auch zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 Oö. ObjG 1994):

Den Mitgliedern des Personalbeirats ist darüber zu berichten, wer zu welchem Zeitpunkt bei welcher Dienststelle den Dienst angetreten hat. Es soll nunmehr festgehalten werden, dass sich die Mitteilung der Aufnahme auch auf jene Bewerberinnen und Bewerber bezieht, die zunächst als

Ersatz für eine Stelle objektiviert wurden und die schließlich in einer anderen gleichartigen Verwendung aufgenommen werden.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 4 Oö. ObjG 1994):

In der Begutachungskommission soll jeweils eine von der Landesamtsdirektorin bzw. vom Landesamtsdirektor aus dem Fachbereich entsendete Bedienstete bzw. entsendeter Bediensteter als Expertin oder Experte vertreten sein. Wenn aus dem jeweiligen Fachbereich keine Expertin bzw. kein Experte in Frage kommt (etwa im Fall der Verhinderung, Befangenheit etc.), wird von der Landesamtsdirektorin bzw. dem Landesamtsdirektor ein anderes geeignetes Mitglied entsendet. Bei der Auswahl von Bezirkshauptleuten soll eine Bezirkshauptfrau bzw. ein Bezirkshauptmann als Expertin bzw. Experte entsendet werden.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 4 Oö. ObjG 1994):

Wird die Begutachungskommission mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Weiterbestellung befasst, so richtet sich deren Zusammensetzung nach dem Zeitpunkt der Befassung. Die Kommission soll aus der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle als Vorsitzenden und den gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten weiteren Mitgliedern bestehen.

**Zu Artikel IX
(Änderung des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes)**

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Oö. L-PVG):

Es soll einerseits klargestellt werden, dass auch Lehrlinge im oö. Landesdienst in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und andererseits soll eine klarere Abgrenzung bei den privatrechtlichen Dienstverhältnissen mit ABGB-Dienstvertrag getroffen werden.

Es sollen nur solche Personen mit ABGB-Dienstvertrag unter das Oö. L-PVG fallen, deren Aufnahme nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 (Oö. ObjG) erfolgt ist und die auch nicht bloß kurz (wie zB Ferialarbeiterinnen bzw. Ferialarbeiter, Praktikantinnen bzw. Praktikanten) oder fallweise (wie zB Aushilfskräfte) beschäftigt werden, sondern zumindest kontinuierlich und längerfristig ihren jeweiligen Dienststellen „zugehörig“ und in den Dienstbetrieb integriert sind. Jene, die nach § 2 Abs. 2 und 3 Oö. LVBG von der Geltung des Oö. LVBG ausgenommen sind und die überdies auch vom Geltungsbereich des Oö. ObjG, insbesondere nach der Ausnahmeverordnung zum Oö. ObjG ausgenommen sind, sollen konsequenterweise auch nicht unter das Oö. L-PVG fallen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 lit. d und e Oö. L-PVG):

Legistische Bereinigung.

Zu Z 3 bis 7, 9, 12 bis 23, 26 bis 47, 51 bis 54, 56 bis 64, 66, 68 bis 98, 100 bis 103, 105 bis 108 und 110 bis 118 (§ 3 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 bis 8, § 7 Abs. 1 bis 4, §§ 9 bis 11, § 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie 7 und 8, §§ 17 und 19, § 20 Abs. 1, 4, 7, 9 und 12 bis 15, § 21 Abs. 1 bis 5, § 22 Abs. 1, §§ 23 bis 27, § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 2 bis 5 und 7 sowie § 31 Abs. 3 bis 5 Oö. L-PVG):

Es soll eine Änderung der Bezeichnungen der Personalvertretungsorgane vorgenommen werden. Statt Landespersonalausschuss soll es Landes-Personalvertretung (LPV) heißen, der Dienststellenausschuss wird künftig als Dienststellen-Personalvertretung (DPV) bezeichnet.

Damit wird semantisch verstärkt auf die Funktion des jeweiligen Organs abgestellt und auch eine Abgrenzung von anderen Organen mit der Bezeichnung Ausschuss (insbesondere jenen des Landtags) erreicht. Auch in anderen Bundesländern wird der Terminus LPV bzw. DPV bereits verwendet.

Zu Z 8 und 24 (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 5 Oö. L-PVG):

Hiermit wird nachvollzogen, dass es die Abteilungsgruppe Landesbaudirektion nicht mehr gibt, dafür wird verallgemeinert, dass nachgeordnete Organisationseinheiten des Amtes wie zB Straßenmeistereien, Landes-Schulen, Gästehäuser oder ähnliche Einrichtungen eine Dienststelle im Sinn des Oö. L-PVG bilden.

Zu Z 10, 11, 55, 60, 61, 63, 65, 71, 72, 75, 78, 87 und 110 (§ 5 Abs. 4 und 5, § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 3, § 19, § 20 Abs. 1, 5, 14 und 15, § 21 Abs. 2 und 5, § 24 Abs. 1 und § 30 Abs. 2 Oö. L-PVG):

Im Sinn einer Modernisierung und Digitalisierung der Landesverwaltung sollen Verlautbarungen künftig primär auf einer „elektronischen Amtstafel“ im Intranet erfolgen. Es bleibt weiterhin unbenommen, dort wo dies zweckmäßig erscheint, ergänzend auch analoge Kundmachungen vorzunehmen. Diese Umstellung primär auf eine digitale Verlautbarung im Intranet wird in der gesamten Neufassung des Oö. L-PVG umgesetzt.

Zu Z 25 (§ 8 Abs. 1 lit. d Oö. L-PVG):

Legistische Bereinigung.

Zu Z 48 und 53 (§ 15 Abs. 4 Oö. L-PVG und § 16 Abs. 4 Oö. G-PVG):

Unter Bedachtnahme auf Art. 16 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2021/1883 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates sollen die Bestimmungen über das passive Wahlrecht zu Organen der Personalvertretung angepasst werden. Dort, wo der Wirkungsbereich eines Vertretungsorgans keine Arbeitsplätze, die Inländern vorbehalten sind, umfasst, sollen auch Personen wählbar sein, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Zu Z 49 und 50 (§ 15 Abs. 5 lit. a und b Oö. L-PVG):

Begriffliche Aktualisierungen bzw. Klarstellungen.

Zu Z 64 (§ 20 Abs. 4 Oö. L-PVG):

Legistische Klarstellung.

Zu Z 67 (§ 20 Abs. 8 Oö. L-PVG):

Angesichts des stark steigenden Anteils an Wählerinnen bzw. Wählern in Teilzeit sowie mit Homeoffice und Außendienst nimmt die Bedeutung der und die Nachfrage nach Briefwahl bei der Ausübung des Wahlrechts stetig zu. Die Briefwahl ist ein wesentlicher Faktor zur Erreichung einer demokratisch repräsentativen Wahlbeteiligung.

Mit der Neufassung des § 20 Abs. 8 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Briefwahl nicht wie bisher eine genehmigungspflichtige Ausnahme im Fall der absehbaren Verhinderung einer persönlichen Stimmabgabe am Wahltag ist, sondern eine gleichrangige Alternative zur persönlichen Stimmabgabe, die Wählerinnen und Wähler freiwillig beantragen können.

Zu Z 72, 84, 89 und 109 (§ 20 Abs. 15, § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 3 und § 29 Abs. 4 Oö. L-PVG):

Zitatanpassung.

Zu Z 99 (§ 25 Abs. 2 lit. a Oö. L-PVG):

Bei Organisationsveränderungen, insbesondere bei Auflassung bzw. Zusammenlegung von Dienststellen, hat es sich bereits in der bisher gelebten Praxis im Interesse des Betriebsklimas und

harmonischer Übergänge bewährt, wenn den betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in einer Übergangsphase noch ihre bisher zuständigen Personalvertretungsorgane als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner befristet zur Verfügung stehen können. Dies soll nunmehr rechtlich verankert werden.

Zu Z 104 (§ 26a Oö. L-PVG):

Infolge der generellen Aufhebung der spezifischen COVID-19-Maßnahmen soll auch die Sonderbestimmung im § 26a zur Verlängerung der Funktionsperiode von Organen der Personalvertretung im Zusammenhang mit COVID-19 entfallen.

Zu Artikel X (Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2b Oö. LRGV):

Gemäß § 3 Abs. 2a Oö. LRGV findet auf Landesbedienstete, die nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als Arbeiter eingestuft sind, Gebührenstufe 1 Anwendung, auf alle übrigen Landesbediensteten die Gebührenstufe 2. Das gilt sinngemäß auch für alle Lehrlinge.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 3 Z 3 Oö. LRGV):

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 3 Oö. LRGV gebührt eine Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe der Nächtigungsgebühr (von derzeit 15 Euro) als Ersatz für die Rückreise und Wiederanreise zur Dienstverrichtungsstelle. Diese Limitierung gilt für das amtliche Kilometergeld und für die bisherigen Kilometerentschädigungen für die Bediensteten des auswärtigen Baudienstes nach § 44 Oö. LRGV und führt insbesondere bei mehrtägiger Dienstverrichtung zB bei Baustellen bei größeren Entfernungen zum Wohnsitz zu einem für die Bediensteten unbilligen Ergebnis, sodass bereits in der Vergangenheit mit Sonderverfügung nach § 40 Oö. LRGV abweichende Kilometerhöchstgrenzen festgelegt werden mussten.

Durch die Anhebung des Kilometergeldes nach § 44 Oö. LRGV auf das allgemeine Niveau (derzeit 0,42 Euro nach § 8 Abs. 3 Z 3 Oö. LRGV) würde die Kilometerhöchstgrenze im og. Baudienst wieder auf 45 km sinken, was eine Verschlechterung zur derzeitigen Rechtslage darstellen würde. Diese nicht mehr zeitgemäße Bestimmung soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 3 bis 6 (§ 17a Abs. 1 Z 6, § 44 Abs. 3, 3a, 4, 5, 6 und 7 Oö. LRGV):

Die Landesbediensteten im auswärtigen Baudienst in handwerklicher Verwendung haben bisher insbesondere für die Fahrten von der Wohnung zur Baustelle und zurück (bzw. im Winterdienst auch

zur Dienststelle und zurück) ein niedrigeres Kilometergeld (PKW) von derzeit 0,3 Euro erhalten. Auf Grund gestiegener Energiekosten und dem Bemühen des Dienstgebers um Attraktivierung dieser Verwendungen soll auch für diesen Personenkreis das allgemeine amtliche Kilometergeld (§ 8 Abs. 3 Z 3 Oö. LRGV: derzeit 0,42 Euro) zur Anwendung gelangen.

Zu Artikel XI (Änderung des Oö. Bediensteten-Schutzgesetzes 2017)

Zu § 46 Abs. 2 Z 6 und 7 Oö. BSG 2017:

Diese inhaltliche Anpassung soll in Anlehnung an die Regelungen zur Kommission für den Bereich der Dienststellen des Landes (Bedienstetenschutzkommission des Landes) erfolgen. Es soll nicht mehr nötig sein, dass der Bedienstetenschutzkommission der Gemeinden und Gemeindeverbände zwingend ein Mitglied mit abgeschlossenem technischem oder naturwissenschaftlichem Studium sowie eine Arbeitsmedizinerin bzw. ein Arbeitsmediziner angehören. Gemäß § 23 Oö. Bediensteten-Schutzverordnung 2017 (Oö. BSV 2017) können im Bedarfsfall ohnedies Sachverständige und Auskunftspersonen, wie zB Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, mit beratender Funktion zu Sitzungen beigezogen werden.

Zu Artikel XII (Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes)

Zu Z 1 und 3 (§ 10 Abs. 1 und 7a Oö. MSchG und § 2 Abs. 1 und 5a Oö. VKG):

Der Bundesgesetzgeber hat durch BGBl. I Nr. 115/2023 in Umsetzung des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates den Grundanspruch der Karenz im Fall der ausschließlichen Inanspruchnahme durch einen Elternteil um zwei Monate reduziert und bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes festgelegt. Das soll nunmehr sowohl im Oö. MSchG als auch im Oö. VKG für Landesbeamtinnen und -beamte nachvollzogen werden.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 1a Oö. MSchG und § 2 Abs. 1a Oö. VKG):

Durch diese Bestimmungen soll - entsprechend den Regelungen im MSchG und VKG - Alleinerzieherinnen und Alleinerziehern ermöglicht werden, weiterhin bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes Karenz in Anspruch zu nehmen.

Z 1 berücksichtigt jeweils den Tod des anderen Elternteils. Weiters ist nach dieser Bestimmung eine Mutter alleinerziehend, wenn nach § 144 ABGB kein anderer Elternteil feststellbar ist. Als Nachweis für den Dienstgeber kann hier die Sterbeurkunde oder der fehlende Eintrag des anderen Elternteils in der Geburtsurkunde dienen. Umgehungshandlungen durch eine später geplante Eintragung des

Vaters in die Geburtsurkunde sind nicht zu befürchten, da mit diesem Eintrag auch andere Rechtsfolgen (zB Erbrecht, Unterhalt) verbunden sind.

Da der andere Elternteil, der nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt, keinen Anspruch auf Karenz hat und dieser daher auch keinen Karenzteil übertragen könnte, sieht Z 2 auch für diesen Fall einen Anspruch bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes vor.

Wenn der andere Elternteil nicht in einem Arbeitsverhältnis steht (selbständig, studierend etc.), besteht nach Z 2 nur dann Anspruch bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes, wenn der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

In Bezug auf den fehlenden gemeinsamen Haushalt kommt es auf die tatsächlich gelebten Verhältnisse an. Die polizeiliche Meldung des Wohnsitzes gilt nur als Indiz. Diese Voraussetzung muss im Zeitpunkt der Meldung einer Karenz vorliegen. Bei Verlängerung einer Karenz muss die Voraussetzung bei Meldung der Verlängerung vorliegen. Der jeweilige Elternteil hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu bestätigen. Falsche Angaben stellen eine Dienstpflichtverletzung dar, die zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen kann.

Änderungen während der bereits angetretenen Karenz spielen keine Rolle für die bereits gemeldete Karenz. Sollte es zu einer Änderung in Bezug auf die Alleinerziehendeneigenschaft kommen, so kann die Karenz nach § 10 Abs. 7 Oö. MSchG bzw. § 2 Abs. 5 Oö. VKG verlängert werden. In diesem Fall gilt für die Feststellung der Alleinerziehendeneigenschaft der Zeitpunkt der Meldung der Verlängerung.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 1 Oö. MSchG und § 3 Abs. 1 Oö. VKG):

Diese Bestimmungen regeln die Teilung der Karenz zwischen beiden Elternteilen. Infolge der (bereits nach geltendem Recht) vorgesehenen Möglichkeit der abwechselnden Inanspruchnahme der Karenz in der Mindestdauer von zwei Monaten pro Karenzteil soll nunmehr im § 11 Abs. 1 Oö. MSchG und § 3 Abs. 1 Oö. VKG eine Verlängerung des Grundanspruchs auf Karenz um die entsprechend der Richtlinie unübertragbaren zwei Monate Elternurlaub normiert werden. Den Elternteilen steht somit wie bisher im Rahmen ihres gemeinsamen Gestaltungsrechts bei Teilung der Karenz ein Karenzanspruch grundsätzlich bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes zur Verfügung, der sich im Fall der gleichzeitigen Karenz in der Dauer eines Monats gemäß § 11 Abs. 2 Oö. MSchG bzw. § 3 Abs. 2 Oö. VKG um diesen Überlappungsmonat verkürzt.

Zu Z 5 und 6 (§ 11a Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Oö. MSchG und § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. VKG):

In diesen Bestimmungen ist eine Anpassung infolge der Neuregelung des Grundanspruchs auf Karenz bei alleiniger Inanspruchnahme durch einen Elternteil notwendig.

Bei Vereinbarung einer aufgeschobenen Karenz wird der Anspruch auf die „reguläre“ Karenz weiterhin um drei Monate verkürzt.

Zu Artikel XIII Änderung des Oö. Väter-Karenzgesetzes

Zu Z 1 und 3 (§ 2 Abs. 1 und 5a Oö. VKG):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 1 und 7a Oö. MSchG.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1a Oö. VKG):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 1a Oö. MSchG.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Oö. VKG):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 11 Abs. 1 Oö. MSchG.

Zu Z 5 bis 7 (§ 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. VKG):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 11a Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Oö. MSchG.

Zu Artikel XIV (Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes - Gesundheitsholding)

Zu § 2 Abs. 5 Oö. LB-ZG-GH:

Es soll eine Vereinheitlichung und Vereinfachung dahingehend erfolgen, dass künftig auch im Bereich der Oö. Gesundheitsholding GmbH die gemäß § 2 Abs. 4 ermächtigten Organe („Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH kann andere Organe, die mit der Führung von Personalangelegenheiten betraut sind, ermächtigen, in seinem Namen die ihm übertragenen Aufgaben des Dienstgebers wahrzunehmen.“) auf der Homepage kundgemacht werden können. Dies ist auch aus Kostengründen sowie im Hinblick darauf anzustreben, dass Änderungen im Kreis der ermächtigten Organe unbürokratisch und zeitnah erfolgen können.

Zu Artikel XV
(Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002)

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses, weil § 117a mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten ist und Ergänzung einer Paragrafenüberschrift.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Durch den mit dem Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 (Oö. DRDG 2021), LGBl. Nr. 76/2021, ua. vorgenommenen Entfall der Wortfolge „des Leiters (der Leiterin) eines Alten- und Pflegeheims, des Leiters (der Leiterin) des Pflegedienstes in einem Alten- und Pflegeheim und des Geschäftsgruppenleiters (der Geschäftsgruppenleiterin) in Gemeinden über 10.000 Einwohnern“ im § 8 Abs. 1 Z 4 wurde auch die im § 3 Abs. 2 eingeräumte Übertragungsmöglichkeit von Zuständigkeiten eingeschränkt. Um hinkünftig Übertragungen auf diesen Personenkreis wieder zu ermöglichen, wird dieser ausdrücklich im § 3 Abs. 2 angefügt.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

In Anbetracht der unions- und bundesrechtlichen Vorgaben (Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Leiharbeit vom 19. November 2008 [LeiharbeitsRL] und Arbeitskräfteüberlassungsgesetz [AÜG]) kann die bestehende teilweise Unzulässigkeit der Arbeitskräfteüberlassung („Leasingkräfte“) an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht (mehr) aufrechterhalten werden.

Zu Z 5 (§ 7a Abs. 4 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3a Abs. 4 Oö. LBG.

Zu Z 6 (§ 41a Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 107a Abs. 1 Oö. LBG.

Zu Z 7 (§ 42 Abs. 1 und § 42a Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Zitatberichtigung.

Zu Z 8 (§ 46 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 115 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Z 9 (§ 49 Abs. 3a Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 117 Abs. 2a Oö. LBG.

Zu Z 10 (§ 56 Abs. 1 Z 1 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 125 Abs. 1 Z 1 Oö. LBG.

Zu Z 11 (§ 85 Abs. 7 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 61 Abs. 7 Oö. LBG.

Zu Z 12 (§ 92a Abs. 4 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 54a Abs. 4 Oö. LBG.

Zu Z 13 bis 16 (§ 120 Abs. 2a, 3 und 7 und § 121 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 45 Abs. 2a, 3 und 7 Oö. LVBG.

Zu Z 17 (§ 121 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 18a Abs. 3 Oö. GG 2001.

Zu Z 18 (§ 129a Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 83a Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Z 19 (§ 157 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 112 Oö. LBG.

Zu Z 20 (§ 169 Abs. 5 Z 1 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 8 Abs. 5 Z 1 Oö. GG 2001.

Zu Z 21 (§ 174a Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 13a Abs. 1 Oö. GG 2001.

Zu Z 22 (§ 212 Oö. GDG 2002):

Angleichung der Regelung des Fahrtkostenzuschusses an die Landesregelung des § 3a Oö. LRGV.

Zu Z 23 (§ 261 Oö. GDG 2002):

Übergangsbestimmung.

Zu Artikel XVI

(Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002)

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3a Abs. 4 Oö. LBG.

Zu Z 3 (§ 44a Abs. 4 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 54a Abs. 4 Oö. LBG.

Zu Z 4 (§ 51 Abs. 7 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 61 Abs. 7 Oö. LBG.

Zu Z 5 (§ 76a Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 45 Abs. 2a, 3 und 7 Oö. LVBG.

Zu Z 6 (§ 76a Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 18a Abs. 3 Oö. GG 2001.

Zu Z 7 (§ 83a Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 83a Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Z 8 (§ 92a Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 107a Abs. 1 Oö. LBG.

Zu Z 9 (§ 93 Abs. 1 und § 93a Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Zitatberichtigung.

Zu Z 10 (§ 97 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 112 Oö. LBG.

Zu Z 11 (§ 102 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 115 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Z 12 (§ 104 Abs. 2a Oö. StGBG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 117 Abs. 2a Oö. LBG.

Zu Z 13 (§ 112 Abs. 1 Z 1 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 125 Abs. 1 Z 1 Oö. LBG.

Zu Z 14 (§ 149 Oö. StGBG 2002):

Übergangsbestimmung; hinsichtlich § 149 Abs. 3 Anwendbarerklärung der Neuregelung des § 212 Oö. GDG 2002 (Fahrtkostenzuschuss) auf die Bediensteten der Statutarstädte; hinsichtlich § 149 Abs. 4 Übernahme aus Art. X Oö. Landes-Gehaltsgesetz.

Zu Artikel XVII (Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes)

Zu § 16 Abs. 4 Oö. G-PVG:

Siehe die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 15 Abs. 4 letzter Satz Oö. L-PVG.

Zu Artikel XVIII (Änderung des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes)

Zu § 14 Abs. 2 Oö. ADG:

Legistische Bereinigung, weil Bestimmungen über das Ruhen und die Beendigung der Mitgliedschaft bislang fehlten.

Zu Artikel XIX (Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 6 Oö. LVwGG):

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Vertretungsregelung im Oö. LVwGG. Die Bestimmung des § 4 Abs. 7 bleibt davon unberührt.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 1 Oö. LVwGG):

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 28. Februar 2024, G 2423/2023 die Wortfolge „binnen sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde“ im § 16 Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2019, als verfassungswidrig auf. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Nach Art. 136 Abs. 4 B-VG sind die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs durch Bundesgesetz zu regeln. Insofern verstößt eine von § 26 Abs. 1 Z 5 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG abweichende landesgesetzliche Regelung über den

Beginn der Revisionsfrist gegen Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm. Art. 136 Abs. 4 B-VG. Art. 133 Abs. 8 B-VG ermächtigt nur zur Erweiterung des Kreises der Revisionsberechtigten, nicht aber zur Regelung des fristauslösenden Ereignisses zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

§ 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz - LVwGG beinhaltet eine dem § 16 Bgld. LVwGG vergleichbare Regelung. Im § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. LVwGG wird als fristauslösender Moment in den Fällen des Art. 133 Abs. 8 B-VG für eine Revision der Landesregierung die Zustellung an die belangte Behörde festgelegt. Damit wird aber eine von § 26 Abs. 1 Z 5 VwGG abweichende Regelung betreffend den Beginn der Revisionsfrist getroffen, die kompetenzrechtlich dem Landesgesetzgeber verwehrt ist. § 14 Abs. 1 Oö. LVwGG war demnach verfassungskonform neu zu formulieren.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz,
das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-
Pensionsgesetz, das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021, das Oö. Kranken- und
Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das
Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das
Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Väter-
Karenzgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Gesundheitsholding, das
Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-
Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das
Oö. Antidiskriminierungsgesetz und das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz
geändert werden
(Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2024 - Oö. DRAG 2024)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993
Artikel II	Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes
Artikel III	Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001
Artikel IV	Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes
Artikel V	Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes
Artikel VI	Änderung des Oö. Gleichbehandlungsgesetzes 2021
Artikel VII	Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete
Artikel VIII	Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994
Artikel IX	Änderung des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes
Artikel X	Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift
Artikel XI	Änderung des Oö. Bediensteten-Schutzgesetzes 2017
Artikel XII	Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes
Artikel XIII	Änderung des Oö. Väter-Karenzgesetzes
Artikel XIV	Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes - Gesundheits- holding
Artikel XV	Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002
Artikel XVI	Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002
Artikel XVII	Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
Artikel XVIII	Änderung des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes
Artikel XIX	Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes
Artikel XX	In- und Außerkrafttreten

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur nachstehenden Bestimmung:

„§ 168 Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2024“

2. Dem § 3a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei allen Anträgen, Ansuchen und Erklärungen von Beamtinnen und Beamten ist die Schriftlichkeit durch jede digitale Form erfüllt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung ermöglicht.“

3. Dem § 54a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß Abs. 3 gilt als amtliche Mitteilung, stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar und kann ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.“

4. Dem § 61 wird folgender Abs. 7 angefügt:

- „(7) Ein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinn des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn
1. die Beamtin durch ihr oder der Beamte durch sein Verhalten im Sinn des Abs. 1 eine durch Gesetz, Verordnung oder sonstige generelle Anordnung vorgesehene Zuständigkeit oder einen von zuständiger Stelle ergangenen ausdrücklichen Dienstauftrag erfüllt,
 2. diese Zuwendung ausschließlich dem Land oder dem Rechtsträger zukommt, für den die Beamtin als solche oder der Beamte als solcher tätig ist,
 3. diese Zuwendung darüber hinaus in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht,
 4. bereits der Anschein einer möglichen Beeinflussung oder Abhängigkeit der Amtsführung ausgeschlossen werden kann,
 5. der gesamte Vorgang ordnungsgemäß aktenmäßig dokumentiert wird und
 6. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

5. § 77 Abs. 3 entfällt.

6. Im § 83a Abs. 3 wird die Wortfolge „genehmigt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen und grundsätzlich nur einmal pro zu betreuender bzw. betreuendem nahen Angehörigen im Sinn des § 81a.“ durch die Wortfolge und den Satz „untersagt werden, wenn

wichtige dienstliche Interessen dem entgegenstehen. Grundsätzlich darf eine Maßnahme nach Abs. 1 nur einmal pro zu betreuender bzw. betreuendem nahen Angehörigen im Sinn des § 81a in Anspruch genommen werden.“ ersetzt.

7. Im § 83a Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Oö. PG 2006“ durch die Wortfolge „§ 1 Abs. 10 in Verbindung mit dem IX. Abschnitt des Oö. L-PG“ ersetzt.

8. Im § 107a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit“ jeweils der Klammerausdruck „(bzw. 540 Versicherungsmonate)“ ergänzt.

9. Im letzten Satz des § 108 Abs. 1 und im § 108a Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „zweiter Satz“ durch die Wortfolge „dritter Satz“ ersetzt.

10. Im § 112 wird die Wortfolge „zu stellen“ durch das Wort „gestellt“ ersetzt.

11. Im § 115 Abs. 2 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „im Zeitpunkt der Fällung des Disziplinarerkenntnisses“ die Wortfolge „bzw. im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung“ eingefügt; nach dem ersten Satz wird folgender Satz angefügt:
„Gebührt der Beamtin oder dem Beamten zum maßgebenden Zeitpunkt kein Monatsbezug, so ist vom letzten der Beamtin oder dem Beamten gebührenden Monatsbezug auszugehen.“

12. Im § 117 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer des nicht vor der Dienstbehörde geführten Teils eines dienstrechtlichen Feststellungsverfahrens, das der Klärung einer Vorfrage für die disziplinarrechtliche Verfolgung des der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegenden Sachverhalts dient, bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung gehemmt.“

13. Im § 125 Abs. 1 wird in Z 1 das Zitat „44“ durch das Zitat „43a“ ersetzt.

14. Im § 151 Abs. 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im 5. Spiegelstrich wird die Wortfolge „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018;“ durch die Wortfolge „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023;“ ersetzt.

Im 64. Spiegelstrich wird die Wortfolge „Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

Nr. 168/2020;“ durch die Wortfolge „Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023;“ ersetzt.

Im 66. Spiegelstrich wird die Wortfolge „Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2021;“ durch die Wortfolge „Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023;“ ersetzt.

Im 91. Spiegelstrich wird die Wortfolge „Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;“ durch die Wortfolge „Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023;“ ersetzt.

15. Nach § 167 wird folgender § 168 eingefügt:

„§ 168

Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2024

(1) Auf Dienstpflichtverletzungen, die bis zum Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetzes 2024 begangen werden, ist weiterhin § 115 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Dienstpflichtverletzungen, die der Dienstbehörde bis zum Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetzes 2024 zur Kenntnis gelangen, ist weiterhin § 117 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei allen Anträgen, Ansuchen und Erklärungen von Vertragsbediensteten und Personen in einem Dienstverhältnis nach § 2 Abs. 2 Z 2, 4, 5, 6 und 7 ist die Schriftlichkeit durch jede digitale Form erfüllt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung ermöglicht.“

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß Abs. 7 gilt als amtliche Mitteilung, stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar und kann ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.“

3. Dem § 9a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinn des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. die Vertragsbedienstete durch ihr bzw. der Vertragsbedienstete durch sein Verhalten im Sinn des Abs. 1 eine durch Gesetz, Verordnung oder sonstige generelle Anordnung vorgesehene Zuständigkeit oder einen von zuständiger Stelle ergangenen ausdrücklichen Dienstauftrag erfüllt,
2. diese Zuwendung ausschließlich dem Land oder dem Rechtsträger zukommt, für den die Vertragsbedienstete als solche bzw. der Vertragsbedienstete als solcher tätig ist,
3. diese Zuwendung darüber hinaus in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht,
4. bereits der Anschein einer möglichen Beeinflussung oder Abhängigkeit der Amtsführung ausgeschlossen werden kann,
5. der gesamte Vorgang ordnungsgemäß aktenmäßig dokumentiert wird und
6. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

4. Nach § 45 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt sind die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung der Ersatzleistung anstelle des für das Kalenderjahr gebührenden gesamten Erholungsurlaubs im drittvorangegangenen Kalenderjahr das Zweifache der Wochendienstzeit, in den anderen Jahren das Vierfache der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im betreffenden Kalenderjahr entspricht, zugrunde zu legen ist.“

5. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn die oder der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land übernommen wird.“

6. Im § 45 Abs. 7 wird die Wortfolge „nach den Abs. 1, 2, 5 und 6“ durch die Wortfolge „nach dieser Bestimmung“ ersetzt.

7. Im § 49a Abs. 2 wird die Wortfolge „genehmigt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen und grundsätzlich nur einmal pro zu betreuender bzw. betreuendem nahen Angehörigen im Sinn des § 47a.“ durch die Wortfolge und den Satz „untersagt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem entgegenstehen. Grundsätzlich darf eine Maßnahme nach Abs. 1 nur einmal pro zu betreuender bzw. betreuendem nahen Angehörigen im Sinn des § 47a in Anspruch genommen werden.“ ersetzt.

8. Nach § 59 Abs. 7 werden folgende Abs. 7a und 7b eingefügt:

„(7a) Werden Dienstverhältnisse begründet, um der bzw. dem Vertragsbediensteten eine Ausbildung, die vom Umfang her zumindest 120 ECTS entspricht, unter Anrechnung auf die Dienstzeit zu ermöglichen, so kann mit Sonderdienstvertrag auch von den Abs. 1 bis 7 Abweichendes zu Lasten der bzw. des Vertragsbediensteten vereinbart werden. Bei derartigen Sonderverträgen dürfen überdies Vertragsstrafen bis zum Wert der Ausbildungskosten vereinbart werden, bei Sonderverträgen im Zusammenhang mit Studienplätzen der Humanmedizin nach § 71c Abs. 5a Universitätsgesetz sind zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens Vertragsstrafen zu vereinbaren, die inkl. Ausbildungskostenersatz 4.979,75 % des Betrags nach § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. GG 2001 nicht überschreiten dürfen. Abs. 8 erster Satz gilt sinngemäß. Über Antrag der bzw. des Vertragsbediensteten kann darüber hinaus auch ein Aufschub oder eine Ratenzahlung gewährt werden.

(7b) Die sondervertraglichen Festlegungen gelten im Fall der späteren Aufnahme in ein Beamtendienstverhältnis nach dem Oö. LBG weiter, sofern im Pragmatisierungsdekret (§ 6 Oö. LBG) keine gegenteilige Anordnung der Dienstbehörde getroffen wird; das Pragmatisierungsdekret hat einen Hinweis auf diese Weitergeltung zu enthalten.“

Artikel III

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001), LGBl. Nr. 28/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 Z 1 entfällt.

2. Im § 13a Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei einem erfolglosen freiwilligen Prüfungsantritt findet solange keine Kürzung statt, als nach Maßgabe der dienstrechtlichen Stellung keine Prüfung abzulegen ist.“

3. § 18a Abs. 2 entfällt.

4. Im § 18a Abs. 3 wird die Wortfolge „für das zweitvorangegangene und das vorangegangene Kalenderjahr“ durch die Wortfolge „für das zweitvorangegangene, das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr“ ersetzt.

5. Im § 48 Abs. 9 wird die Wortfolge „Oö. PG 2006“ durch die Wortfolge „§ 1 Abs. 10 iVm. dem IX. Abschnitt des Oö. L-PG“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG), LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 20/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 13c Abs. 2 entfällt.

2. Im § 13c Abs. 3 wird die Wortfolge „für das zweitvorangegangene und das vorangegangene Kalenderjahr“ durch die Wortfolge „für das zweitvorangegangene, das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr“ ersetzt.

3. Im § 30c Abs. 2 lauten die Z 1 und 2 wie folgt:

- „1. für leitende Beamtinnen und Beamte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Hebammen, denen mindestens zwanzig andere Bedienstete unterstellt sind 560,8 Euro
- 2. - für leitende Beamtinnen und Beamte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Hebammen, denen mindestens sechs, aber weniger als zwanzig andere Bedienstete unterstellt sind,
 - für die Hygienepflegerinnen und -pfleger,
 - für lehrende Bedienstete des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes,
 - für die Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege und Lehrhebammen 280,3 Euro“

4. Artikel X entfällt.

Artikel V

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz (Oö. L-PG), LGBl. Nr. 22/1966, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 5 Z 2 entfällt der Punkt am Ende des Satzes und es wird folgende Wortfolge angefügt:
„und diese im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand gebührt.“

2. Im ersten Satz des § 14 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „gebührt“ die Wortfolge „auf Antrag“ eingefügt.

3. Dem § 17 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Studium ohne Abschnittsgliederung beträgt die Toleranzgrenze ein Studienjahr.“

4. § 19 Abs. 2 entfällt.

5. Nach § 20 wird folgender § 20a neu eingefügt:

„§ 20a

Anfall der Leistungen

Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen gebühren ab dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten, wenn binnen sechs Monaten ein Antrag gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt der Versorgungsbezug erst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsbezug von diesem Tag an. Ist die anspruchsberechtigte Person bei Ablauf dieser Frist minderjährig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt, so endet die Frist mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit oder dem Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenversorgungsbezugsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung.“

6. Dem § 56a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Erstattungsbeträge im Zusammenhang mit der steuerlichen Begünstigung der freiwilligen Höherversicherung, die nach Pensionsantritt an den Dienstgeber geleistet werden, sind von Amts wegen auszubezahlen.“

7. Dem § 59a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in landesgesetzlichen Bestimmungen auf ruhegenussfähige Zeiten Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die Versicherungszeiten nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, dies gilt insbesondere für die Anwendung des § 8 zur Begründung des Anspruchs auf Ruhebezug.“

8. Dem § 59a Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Anpassung der veränderlichen Beträge nach diesem Abschnitt erfolgt anhand der Aufwertungszahl. Diese ist nach Maßgabe des § 108a ASVG jährlich durch Verordnung, die auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden darf, festzusetzen.“

9. § 64 erhält folgende Überschrift:
„Durchführungsverordnungen“

Artikel VI

Änderung des Oö. Gleichbehandlungsgesetzes 2021

Das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021), LGBl. Nr. 76/2021, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Abs. 8 lautet:

„(8) Der Ablauf von laufenden gesetzlichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallsfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter zu Beginn eines Urlaubs im Sinn der Artikel 4, 5 und 6 oder einer Arbeitsfreistellung im Sinn des Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates bereits erworben hat, bleibt bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende eines solchen Urlaubs oder einer solchen Arbeitsfreistellung gehemmt.“

2. Im § 24 Abs. 6 Z 3 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1 Z 2“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 1 Z 3“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete (Oö. KFLG), LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn für sie
- a) entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder
 - b) zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben;“

2. Im § 18 Abs. 3 lit. b wird nach dem Zitat „§ 3 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956“ die Wortfolge „und der Kinderzuschuss gemäß § 4 Gehaltsgesetz 1956“ eingefügt und die Wortfolge „Land- und

forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985“ wird durch die Wortfolge „Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985“ ersetzt.

3. § 21a entfällt.

4. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für jene Mitglieder, die unter das LLDG 1985 fallen und nicht von § 5 Abs. 3 Oö. LLDHG 1988 erfasst werden, sowie deren Hinterbliebene nach § 2 Z 3 sind die Beiträge spätestens am 15. des Folgemonats zu überweisen.“

5. Dem § 47 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Betrag erhöht sich im gleichen Ausmaß, wie sich der Betrag nach § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. GG 2001 erhöht.“

6. § 52 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Der Hinweis auf die Erlassung und auf jede Änderung der Satzung sowie der Inhalt der Satzung selbst sind auf der Homepage der KFL kundzumachen.“

7. Dem § 69 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Veranlagungen in Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapieren sowie Aktienfonds sind bis zu einem Gesamtausmaß von 25 % des Vermögens der KFL zulässig, wobei der § 23 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 sowie § 25 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 4 Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2018, sinngemäß zur Anwendung gelangen.“

8. Im § 73 Abs. 3 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „durch Verordnung“ ein Beistrich und die Wortfolge „die nach § 52 Abs. 2 kundzumachen ist“ ergänzt. Der zweite Satz im § 73 Abs. 3 entfällt.

Artikel VIII

Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 (Oö. ObjG 1994), LGBl. Nr. 102/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 lautet und Abs. 5a wird eingefügt:

„(5) Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Personalbeirat kann Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens zwei Mal

pro Kalenderjahr stattzufinden haben, oder sonst im Umlaufweg fassen. Auf Antrag eines Mitglieds des Personalbeirats ist eine Sitzung binnen acht Wochen abzuhalten. Zu jeder Sitzung des Personalbeirats sind die für die Angelegenheiten der Personaleinstellungen zuständigen Bediensteten im Amt der Landesregierung einzuladen. Der Personalbeirat kann neben diesen Bediensteten des Amtes der Landesregierung seinen Sitzungen auch weitere Sachverständige und Auskunftspersonen, wie zB externe Personalexpertinnen und Personalexperten, jeweils mit beratender Stimme beiziehen. Die Sitzungen des Personalbeirats sind nicht öffentlich.

(5a) Der Personalbeirat kann im Weg der Geschäftsordnung Bereiche festlegen, in denen Aufnahmen durch Bedienstete im Amt der Landesregierung ohne vorherige Befassung des Personalbeirats entschieden werden können, wobei eine Information über solche Aufnahmen an den Personalbeirat zu erfolgen hat.“

2. § 5 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Den Mitgliedern des Personalbeirats ist jeweils der Entwurf eines Aufnahmevorschlags unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen sonstigen Unterlagen über alle Bewerbungen spätestens drei Tage vor der nächsten Sitzung bzw. im Fall eines Umlaufbeschlusses gleichzeitig damit zu übermitteln.“

3. Im § 5 Abs. 5 dritter Satz wird nach dem Wort „zusammen“ die Wortfolge „und kommt auch kein Umlaufbeschluss zustande“ eingefügt und im letzten Satz wird nach der Wortfolge „eine zweite Sitzung“ die Wortfolge „oder ein Umlaufbeschluss“ eingefügt.

4. Im § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für jene Bewerberinnen und Bewerber, die als Ersatz für eine Stelle objektiviert wurden und bis längstens ein Jahr nach der erfolgten Auswahl für eine andere gleichartige Verwendung aufgenommen werden.“

5. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Expertin bzw. Experte gemäß Abs. 1 Z 3 ist eine bzw. ein von der Landesamtsdirektorin bzw. vom Landesamtsdirektor aus dem jeweiligen Fachbereich entsendete Bedienstete oder entsendeter Bediensteter. Kommt eine Entsendung solcher Bediensteter ausnahmsweise nicht in Betracht, entsendet die Landesamtsdirektorin bzw. der Landesamtsdirektor ein anderes geeignetes Mitglied. Im Fall der Auswahl von Bezirkshauptleuten hat die Landesamtsdirektorin bzw. der Landesamtsdirektor eine Bezirkshauptfrau bzw. einen Bezirkshauptmann als Expertin bzw. Experten zu entsenden. Im Bereich der Bildungsdirektion ist die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder eine von ihr bzw. ihm namhaft gemachte Bundesbedienstete bzw. ein von ihr bzw. ihm namhaft gemachter Bundesbediensteter, die bzw. der an der Bildungsdirektion für Oberösterreich tätig ist, die Expertin bzw. der Experte.“

6. Dem § 12 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zusammensetzung der Begutachtungskommission richtet sich dabei nach dem Zeitpunkt der Befassung. Mitglieder nach § 10 Abs. 2 sind dabei nicht beizuziehen.“

Artikel IX

Änderung des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes

Das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz (Oö. L-PVG), LGBl. Nr. 72/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 69/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet wie folgt:

„Bedienstete im Sinn dieses Landesgesetzes sind alle im Dienststand befindlichen Beamtinnen bzw. Beamten des Landes Oberösterreich, weiters Vertragsbedienstete nach dem Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, Lehrlinge sowie darüber hinaus solche in privatrechtlichen Dienstverhältnissen zum Land Oberösterreich stehende Personen, deren Dienstverhältnisse vom Geltungsbereich des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 nicht ausgenommen sind.“

2. Im § 1 Abs. 2 entfällt die lit. d und die lit. e erhält die Bezeichnung „d“.

3. Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „Peronalvertretung“ durch das Wort „Personalvertretung“ ersetzt und die lit. b bis e lauten:

- „b) die Dienststellen-Personalvertretung;
- c) die Obfrau bzw. der Obmann der Dienststellen-Personalvertretung (Dienststellenobfrau bzw. Dienststellenobmann);
- d) die Landes-Personalvertretung;
- e) die Obfrau bzw. der Obmann der Landes-Personalvertretung (Landesobfrau bzw. Landesobmann);“

4. Im § 3 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses und des Obmannes des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung und der Obfrau bzw. des Obmanns der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt und der zweite Satz lautet: „Die Obfrau bzw. der Obmann der Dienststellen-Personalvertretung führt die Bezeichnung Dienststellenobfrau bzw. Dienststellenobmann.“

5. *Im § 3 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses und des Obmannes des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung und der Obfrau bzw. des Obmanns der Landes-Personalvertretung“ ersetzt und der zweite Satz lautet:*

„Die Obfrau bzw. der Obmann der Landes-Personalvertretung führt die Bezeichnung Landesobfrau bzw. Landesobmann.“

6. *Im § 3 Abs. 6 werden die Wortfolgen „des Landespersonalausschusses“ und „dem Landespersonalausschuß“ jeweils durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.*

7. *Im § 3 Abs. 7 wird die Wortfolge „der Dienststellenausschüsse und des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretungen und der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.*

8. *Im § 5 Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge „der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion“.*

9. *Im § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Landespersonalausschuß nach Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung nach Anhörung der betroffenen Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt.*

10. *§ 5 Abs. 4 lautet:*

„(4) Jede Verfügung gemäß Abs. 2 ist im Intranet des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren. Wenn in der Verfügung nichts anderes bestimmt wird, tritt sie mit Ablauf des Tages der Verlautbarung in Kraft.“

11. *Im dritten Satz des § 5 Abs. 5 wird die Wortfolge „durch Anschlag an geeigneter Stelle in den betroffenen Dienststellen oder in sonst geeigneter Weise kundzumachen“ durch die Wortfolge „im Intranet des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren“ ersetzt und im nächstfolgenden Satz wird das Wort „Kundmachung“ durch das Wort „Verlautbarung“ ersetzt.*

12. *Im § 6 Abs. 2 lit. a und c wird jeweils die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.*

13. Im § 6 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Der Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „Die Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt und im zweiten Satz wird die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

14. Im § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

15. Im § 6 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

16. Im § 6 Abs. 6 erster Satz wird vor der Wortfolge „der Dienststellenobmann“ die Wortfolge „die Dienststellenobfrau bzw.“ eingefügt; im zweiten Satz wird die Wortfolge „dieser und dessen Stellvertreter“ durch die Wortfolge „diese bzw. dieser und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter“ ersetzt und die Wortfolge „des Dienststellenausschusses oder wenn ein Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung oder wenn eine Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

17. Im § 6 Abs. 7 zweiter Satz wird die Wortfolge „Der Dienststellenausschuß kann zur Auskunftserteilung über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches“ durch die Wortfolge „Die Dienststellen-Personalvertretung kann zur Auskunftserteilung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs“ ersetzt.

18. Im § 6 Abs. 8 erster Satz wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

19. Die Überschrift zu § 7 lautet:

„Dienststellen-Personalvertretung; Landes-Personalvertretung; Vertrauensperson“

20. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „ein Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „eine Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

21. Im § 7 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Der Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „Die Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt; im zweiten Satz wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt und

im vierten Satz wird die Wortfolge „der Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „die Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

22. Im § 7 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses während dessen Tätigkeitsdauer“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung während deren Tätigkeitsdauer“ ersetzt.

23. Im § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „Der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „Die Landes-Personalvertretung“ ersetzt und nach dem Strichpunkt wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

24. Im § 7 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion“.

25. Im § 8 Abs. 1 lit. d wird die Wortfolge „des § 67 Dienstpragmatik in der als Landesgesetz geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „des § 93a Oö. LBG“ ersetzt.

26. Die Überschrift zu § 9 lautet:

„Zuständigkeit der Landes-Personalvertretung und der Dienststellen-Personalvertretungen“

27. Im § 9 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „vom Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „von der Landes-Personalvertretung“ ersetzt; im zweiten Satz wird die Wortfolge „der Landespersonalausschuß die Stellungnahme jener Dienststellenausschüsse“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung die Stellungnahme jener Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt.

28. Im § 9 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „Die Landes-Personalvertretung“ ersetzt und die Wortfolge „die Dienststellenausschüsse“ wird durch die Wortfolge „die Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt und im zweiten Satz wird die Wortfolge „Er kann ein Mitglied des Landespersonalausschusses zu Sitzungen der Dienststellenausschüsse“ durch die Wortfolge „Sie kann ein Mitglied der Landes-Personalvertretung zu Sitzungen der Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt.

29. Im § 9 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt, die Wortfolge „eines Dienststellenausschusses“ wird durch die Wortfolge „einer Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt und die Wortfolge „so hat er“ wird durch die Wortfolge „so hat sie“ ersetzt; im letzten Satz wird vor der Wortfolge „eines

Dienststellenobmannes“ die Wortfolge „einer Dienststellenobfrau bzw.“ eingefügt und die Wortfolge „des Landespersonalausschusses die Zuständigkeit in der Angelegenheit auf den Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung die Zuständigkeit in der Angelegenheit auf die Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

30. Im § 9 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „die Dienststellenausschüsse“ durch die Wortfolge „die Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt; im zweiten Satz wird die Wortfolge „Der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „Die Landes-Personalvertretung“ und die Wortfolge „eines Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „einer Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt; im dritten Satz wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt, die Wortfolge „der Dienststellenausschuß“ wird durch die Wortfolge „die Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt und im Klammerausdruck wird das Wort „Dienststellenausschüssen“ durch das Wort „Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt; im letzten Satz wird die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

31. Im § 9 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „Der Landespersonalausschuß und die Dienststellenausschüsse“ durch die Wortfolge „Die Landes-Personalvertretung und die Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt und im letzten Satz wird die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

32. In der Überschrift des § 10 wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

33. Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Landespersonalausschuß das Recht auf Mitwirkung zukommt, sind ihm“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung das Recht auf Mitwirkung zukommt, sind ihr“ ersetzt.

34. Im § 10 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „Die Landes-Personalvertretung“ ersetzt; im dritten Satz wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt und im letzten Satz wird die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

35. Im § 10 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Dem Landespersonalausschuß ist auf sein Verlangen Gelegenheit zur Beratung über seine“ durch die Wortfolge „Der Landes-Personalvertretung ist auf ihr Verlangen Gelegenheit zur Beratung über ihre“ ersetzt.

36. Im § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

37. Im § 10 Abs. 5 wird im ersten Satz die Wortfolge „dem Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt; im zweiten Satz wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt und im letzten Satz wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses ist ihm“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung ist ihr“ ersetzt.

38. Im § 10 Abs. 6 wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt und die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ wird durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

39. Im § 10 Abs. 7 wird die Wortfolge „Der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „Die Landes-Personalvertretung“ ersetzt und in den Abs. 8 bis 10 wird jeweils die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

40. Im § 10 Abs. 10 wird die Wortfolge „erstattet er Vorschläge“ durch die Wortfolge „erstattet sie Vorschläge“ ersetzt.

41. Im § 10 Abs. 11 wird die Wortfolge „dem Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

42. In der Überschrift zu § 11 wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

43. Im § 11 wird jeweils die Wortfolge „der Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „die Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt und die Wortfolge „der Dienststellenausschuß den Landespersonalausschuß“ wird durch die Wortfolge „die Dienststellen-Personalvertretung die Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

44. Im § 13 Abs. 2 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „dem Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt und in der lit. b wird die Wortfolge „der Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „die Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

45. Im § 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „den Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „die Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

46. In der Überschrift zu § 15 und im § 15 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Dienststellenausschüsse“ durch das Wort „Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt.

47. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

48. Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Dienststellen, in denen ausschließlich Arbeitsplätze vorhanden sind, die nicht unter § 96 Abs. 1 Oö. LBG oder § 11 Abs. 1 Oö. LVBG (Inländervorbehalt) fallen, sind auch Personen wählbar, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

49. Im § 15 Abs. 5 lit. a wird nach der Wortfolge „der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes“ ein Beistrich und die Wortfolge „die Direktorin bzw. der Direktor des Landes-Rechnungshofs und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter“ eingefügt.

50. Im § 15 Abs. 5 lit. b wird die Wortfolge „Leiter von Abteilungsgruppen, Abteilungen und Unterabteilungen sowie die Bezirkshauptmänner“ durch die Wortfolge „Leiterinnen bzw. Leiter von Abteilungsgruppen und Abteilungen, die Bezirkshauptleute sowie die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident des Landesverwaltungsgerichts“ ersetzt.

51. Im § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „eines Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „einer Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

52. Im § 16 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „vom Dienststellenausschuß über Vorschlag der im Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „von der Dienststellen-Personalvertretung über Vorschlag der in der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt und die Wortfolge „diesem Ausschuss“ wird durch die Wortfolge „dieser Vertretung“ ersetzt; im zweiten Satz wird die Wortfolge „dem Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

53. Im § 16 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „zum Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „zur Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

54. Im § 16 Abs. 5 wird die Wortfolge „im Landespersonalausschuß vertretene oder für die Wahl des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „in der Landes-Personalvertretung vertretene oder für die Wahl der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

55. Im § 16 Abs. 6 wird das Wort „kundzumachen“ durch die Wortfolge „zu verlautbaren“ ersetzt.

56. Im § 16 Abs. 7 zweiter Satz wird die Wortfolge „dem Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt und im dritten Satz wird die Wortfolge „im Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „in der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

57. Im § 16 Abs. 8 wird die Wortfolge „vom Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „von der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

58. Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

59. Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „vom Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „von der Landes-Personalvertretung“ ersetzt und die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ wird durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

60. Im § 17 Abs. 3 wird die Wortfolge „vom Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „von der Landes-Personalvertretung“ ersetzt und das Wort „kundzumachen“ wird durch die Wortfolge „zu verlautbaren“ ersetzt.

61. Im § 19 wird die Wortfolge „der Dienststellenausschüsse und des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretungen und der Landes-Personalvertretung“ ersetzt und das Wort „Kundmachung“ wird durch das Wort „Verlautbarung“ ersetzt.

62. In der Überschrift zu § 20 wird das Wort „Dienststellenausschüsse“ durch das Wort „Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt.

63. Im § 20 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Dienststellenausschüsse“ durch die Wortfolge „Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt und im letzten Satz wird das Wort „kundzumachen“ durch die Wortfolge „zu verlautbaren“ ersetzt.

64. Im § 20 Abs. 4 erster Satz wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „nachweislich“ ersetzt und die Wortfolge „den betreffenden Dienststellenausschuß“ wird durch die Wortfolge „die betreffende Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt und im letzten Satz wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

65. Im § 20 Abs. 5 wird das Wort „kundzumachen“ jeweils durch die Wortfolge „zu verlautbaren“ ersetzt.

66. Im § 20 Abs. 7 wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

67. § 20 Abs. 8 lautet:

„(8) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl muss bei der Dienststellenwahlkommission so rechtzeitig beantragt werden, dass die Zustellung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen solange vor dem Wahltag möglich ist, dass eine zeitgerechte Stimmabgabe vor Wahlschluss ausgeübt werden kann. Später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen. Das Wahlkuvert darf keinerlei Aufschriften oder Zeichen tragen, aus denen auf die Person der Wählerin bzw. des Wählers geschlossen werden könnte.“

68. Im § 20 Abs. 9 lit. a wird jeweils die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

69. Im § 20 Abs. 12 wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

70. Im § 20 Abs. 13 wird die Wortfolge „zum Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „zur Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

71. Im § 20 Abs. 14 zweiter Satz wird die Wortfolge „in den Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „in die Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt und das Wort „kundzumachen“ wird durch die Wortfolge „zu verlautbaren“ ersetzt.

72. Im § 20 Abs. 15 erster Satz wird das Wort „Dienststellenausschüssen“ durch das Wort „Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt und das Wort „Kundmachung“ wird durch das Wort „Verlautbarung“ ersetzt; im vorletzten Satz wird die Wortfolge „finden die Bestimmungen des AVG 1950 Anwendung“ durch die Wortfolge „ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in der im § 151 Abs. 2 Oö. LBG zitierten Fassung, anzuwenden“ ersetzt.

73. In der Überschrift zu § 21 wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

74. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „Die Landes-Personalvertretung“ ersetzt und die Wortfolge „der Dienststellenausschüsse“ wird jeweils durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt.

75. Im § 21 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „im Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „in der Landes-Personalvertretung“ ersetzt, die Wortfolge „der Dienststellenausschüsse“ wird durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt und das Wort „Kundmachung“ wird durch das Wort „Verlautbarung“ ersetzt.

76. Im § 21 Abs. 3 wird das Wort „Dienststellenausschüssen“ durch das Wort „Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt.

77. Im § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses folgenden Mitglieder der Dienststellenausschüsse gelten als Ersatzmitglieder des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung folgenden Mitglieder der Dienststellen-Personalvertretungen gelten als Ersatzmitglieder der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

78. Im § 21 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt und die Wortfolge „in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen“ wird durch die Wortfolge „im Intranet des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren“ ersetzt.

79. Im § 22 Abs. 1 wird das Wort „Dienststellenausschüsse“ durch das Wort „Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt.

80. In der Überschrift zu § 23, im § 23 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Mitgliedschaft zum Dienststellen- oder Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „Mitgliedschaft zur Dienststellen- oder Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

81. Im § 23 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „des Dienststellen- oder Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen- oder Landes-Personalvertretung“ ersetzt, die Wortfolge „der Ausschuß, dem“ wird durch die Wortfolge „die Vertretung, der“ ersetzt und im zweiten Satz wird die Wortfolge „der Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „die Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

82. Im § 23 Abs. 3 lit. d wird die Wortfolge „des Obmannes und seiner Stellvertreter“ durch die Wortfolge „der Obfrau bzw. des Obmanns und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter“ ersetzt.

83. Im § 23 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „zum Dienststellen- oder zum Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „zur Dienststellen- oder zur Landes-Personalvertretung“ ersetzt und im letzten Satz wird die Wortfolge „Fraktion des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „Wählergruppe der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

84. Im § 23 Abs. 6 wird die Wortfolge „zum Dienststellen- oder Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „zur Dienststellen- oder Landes-Personalvertretung“ ersetzt, die Wortfolge „auf Antrag des betroffenen Personalvertreters oder des Ausschusses, dem dieser Personalvertreter“ wird durch die Wortfolge „auf Antrag der betroffenen Personalvertreterin bzw. des betroffenen Personalvertreters oder des Ausschusses, dem diese Personalvertreterin bzw. dieser Personalvertreter“ ersetzt; im letzten Satz wird die Wortfolge „sind die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden“ durch die Wortfolge „ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in der im § 151 Abs. 2 Oö. LBG zitierten Fassung, anzuwenden“ ersetzt.

85. Im § 23 Abs. 7 wird die Wortfolge „eines Dienststellen- oder des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „einer Dienststellen- oder der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

86. In der Überschrift zu § 24 wird die Wortfolge „des Dienststellen- und des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen- und der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

87. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die erste Sitzung der Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung (Konstituierung) hat spätestens sechs Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses stattzufinden. Sie ist von der bisherigen Obfrau bzw. dem bisherigen Obmann einzuberufen, die bzw. der sie bis zur Wahl der neuen Obfrau bzw. des neuen Obmanns zu leiten hat. In der ersten Sitzung wählt die Dienststellen-Personalvertretung aus ihrer Mitte die Obfrau (Dienststellenobfrau) bzw. den Obmann (Dienststellenobmann). Die Dienststellen-Personalvertretung beim Amt der Landesregierung wählt weiters eine erste und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten und einen zweiten Stellvertreter der Dienststellenobfrau bzw. des Dienststellenobmanns. Die Landes-Personalvertretung wählt aus ihrer Mitte die Obfrau (Landesobfrau) bzw. den Obmann (Landesobmann) und eine erste und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten und einen zweiten Stellvertreter der Landesobfrau bzw. des Landesobmanns sowie die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. Gehören zwei Drittel der Mitglieder der Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung nicht ein und derselben Wählergruppe an, so ist für die Obfrau bzw. den Obmann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist.“

88. Im § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Dienststellen(Landespersonal-)ausschusses sind vom Obmann“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung sind von der Obfrau bzw. vom Obmann“ ersetzt.

89. Im § 24 Abs. 3 lautet der erste, zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste Satz:

„Das zu einer Sitzung der Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung einberufene Mitglied der Vertretung hat an ihr teilzunehmen. Die Landesobfrau bzw. der Landesobmann und die Dienststellenobfrau bzw. der Dienststellenobmann der Dienststellen-Personalvertretung beim Amt der Landesregierung werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach ihrer Reihung vertreten. Sind auch die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter verhindert, so vertritt sie das von der Landes-Personalvertretung bzw. von der Dienststellen-Personalvertretung hiezu bestellte Mitglied der Vertretung; in Ermangelung eines solchen Beschlusses sind sie von dem an Lebensjahren ältesten nicht verhinderten Mitglied der stärksten Wählergruppe der Vertretung mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Dienststellenobfrauen bzw. die Dienststellenobmänner, für die keine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen sind, werden im Fall ihrer Verhinderung durch das Mitglied der stärksten Wählergruppe der Dienststellen-Personalvertretung vertreten, die die Dienststellen-Personalvertretung bestellt. Dauert die Verhinderung mehr als sechs Monate, so ist eine neue Obfrau bzw. ein neuer Obmann zu wählen. Ein anderes Mitglied der Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung, das verhindert ist, seine Funktion auszuüben, kann sich durch ein Ersatzmitglied seiner Wahl, das seiner Wählergruppe angehört, vertreten lassen.“; im letzten Satz wird die Wortfolge „finden die Bestimmungen des AVG. 1950 Anwendung“ durch die Wortfolge „ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in der im § 151 Abs. 2 Oö. LBG zitierten Fassung, anzuwenden“ ersetzt.

90. Im § 24 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „Der Dienststellen(Landespersonal-)ausschuß“ durch die Wortfolge „Die Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung“ ersetzt und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „ihrer“ ersetzt; im zweiten Satz wird die Wortfolge „Der Dienststellen(Landespersonal-)ausschuß“ durch die Wortfolge „Die Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung“ ersetzt; im letzten Satz wird vor der Wortfolge „des Obmannes“ die Wortfolge „der Obfrau bzw.“ eingefügt.

91. Im § 24 Abs. 5 lautet der erste Satz:

„Die Landesobfrau bzw. der Landesobmann vertritt die Landes-Personalvertretung, die Dienststellenobfrau bzw. der Dienststellenobmann die Dienststellen-Personalvertretung nach außen.“

92. Im § 24 Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „Ausschüsse“ durch das Wort „Personalvertretungen“ ersetzt; im dritten Satz wird die Wortfolge „Der Dienststellen(Landespersonal-)ausschuß“ durch die Wortfolge „Die Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung“ ersetzt und die Wortfolge „dem Landes(Dienststellen-)obmann über dessen“ wird durch die Wortfolge „der Landes-(Dienststellen-)obfrau bzw. dem Landes-(Dienststellen-)obmann bzw. über deren bzw. dessen“ ersetzt.

93. § 24 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung kann beschließen, dass bestimmte Aufgaben einem Ausschuss übertragen werden. Ausschüsse können entweder für die Funktionsdauer der Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung oder für den Einzelfall gebildet werden.“

94. Im § 24 Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „Zu seiner Beratung“ durch die Wortfolge „Zur Beratung“ ersetzt und die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ wird durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt; im zweiten Satz wird die Wortfolge „vom Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „von der Landes-Personalvertretung“ ersetzt; im dritten Satz wird die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt; im vierten Satz wird die Wortfolge „jeder Dienststellenausschuß bei einer Bezirkshauptmannschaft einen vom Landespersonalausschuß bestellten Jugendvertreter“ durch die Wortfolge „jede Dienststellen-Personalvertretung bei einer Bezirkshauptmannschaft eine von der Landes-Personalvertretung bestellte Jugendvertreterin bzw. einen von der Landes-Personalvertretung bestellten Jugendvertreter“ ersetzt.

95. § 24 Abs. 8 lautet:

„(8) Zu den Beratungen der Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung und zu den Beratungen eines Ausschusses (Abs. 6) oder des Jugendausschusses (Abs. 7) können sowohl Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berufsvereinigungen und Interessenvertretungen im Sinn des § 2 Abs. 4 als auch sachverständige Bedienstete, die der Dienststellen-(Landes-)Personalvertretung bzw. dem Ausschuss oder dem Jugendausschuss als Mitglieder nicht angehören, eingeladen werden. Die Einladung einer bzw. eines sachverständigen Bediensteten ist gleichzeitig der Leiterin bzw. dem Leiter der Dienststelle anzuzeigen, der sie bzw. er angehört.“

96. Im § 24 Abs. 9 wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses bzw. des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung bzw. der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

97. Im § 24 Abs. 10 wird die Wortfolge „eines Dienststellenausschusses, eines Unterausschusses oder des Jugendausschusses ist der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „einer Dienststellen-Personalvertretung, eines Ausschusses oder des Jugendausschusses ist die Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

98. In der Überschrift zu § 25 und im § 25 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „des Dienststellen- und des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen- und der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

99. Im § 25 Abs. 2 lit. a wird nach der Wortfolge „Organisationseinheit aufgelassen wird“ ein Beistrich und die Wortfolge „sofern nicht die Landes-Personalvertretung die Fortführung der Geschäfte durch diese gewählten Organe beschließt“ angefügt.

100. Im § 25 Abs. 2 lit. c wird die Wortfolge „der Dienststellen- bzw. Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die Dienststellen- bzw. Landes-Personalvertretung“ und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

101. Im § 25 Abs. 2 lit. d wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

102. Im § 25 Abs. 3 wird die Wortfolge „des neuen Dienststellen- bzw. Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der neuen Dienststellen- bzw. Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

103. Im § 26 wird die Wortfolge „der Dienststellenausschüsse, des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretungen, der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

104. § 26a entfällt.

105. Im § 27 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt; im zweiten Satz wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt; im letzten Satz wird die Wortfolge „im Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „in der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

106. Im § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

107. Im § 27 Abs. 3 wird die Wortfolge „vom Dienststellenausschuß“ durch die Wortfolge „von der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

108. Im § 28 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses“ jeweils durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt und das Wort „Bauschbeträgen“ wird durch das Wort „Pauschbeträgen“ ersetzt.

109. Im § 29 Abs. 4 wird die Wortfolge „finden die Bestimmungen des AVG. 1950“ durch die Wortfolge „findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in der im § 151 Abs. 2 Oö. LBG zitierten Fassung,“ ersetzt.

110. Im § 30 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „des Landespersonal- oder eines Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes- oder Dienststellen-Personalvertretung“ und die Wortfolge „des Ausschusses, dem“ durch die Wortfolge „der Vertretung, der“ ersetzt; im zweiten Satz wird die Wortfolge „des Dienststellenausschusses“ durch die Wortfolge „der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt und im letzten Satz wird das Wort „Kundmachung“ durch das Wort „Verlautbarung“ ersetzt.

111. Im § 30 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Ausschuß, dem“ durch die Wortfolge „die Vertretung, der“ ersetzt.

112. Im § 30 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Ausschusses, dem“ durch die Wortfolge „der Vertretung, der“ ersetzt.

113. Im § 30 Abs. 5 wird die Wortfolge „der ehemalige Ausschuß, falls dieser nicht mehr besteht, der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die ehemalige Vertretung, falls diese nicht mehr besteht, die Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

114. Im § 30 Abs. 7 wird die Wortfolge „der Ausschuß“ durch die Wortfolge „die Vertretung“ ersetzt, weiters wird die Wortfolge „der Landespersonalausschuß“ durch die Wortfolge „die Landes-Personalvertretung“ ersetzt und das Wort „ihm“ wird durch das Wort „ihr“ ersetzt.

115. Im § 31 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Landespersonalausschusses“ durch die Wortfolge „der Landes-Personalvertretung“ ersetzt.

116. Im § 31 Abs. 4 lit. b wird vor der Wortfolge „des Landesobmannes“ die Wortfolge „der Landesobfrau bzw.“ eingefügt.

117. Im § 31 Abs. 4 wird in lit. c die Wortfolge „Obmänner derjenigen Dienststellenausschüsse“ durch die Wortfolge „Obfrauen bzw. Obmänner derjenigen Dienststellen-Personalvertretungen“ ersetzt, die Wortfolge „Vertreter dieser Obmänner“ wird durch die Wortfolge „Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Obfrauen bzw. Obmänner“ ersetzt und die Wortfolge „vom Dienststellenausschuß“ wird durch die Wortfolge „von der Dienststellen-Personalvertretung“ ersetzt.

118. Im § 31 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „Der Landesobmann“ durch die Wortfolge „Die Landesobfrau bzw. der Landesobmann“ ersetzt.

Artikel X

Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenschrift

Die Oö. Landes-Reisegebührenschrift (Oö. LRGV), LGBl. Nr. 47/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2b lautet:

„(2b) Für Lehrlinge gilt Abs. 2a sinngemäß.“

2. § 15 Abs. 3 Z 3 entfällt.

3. Im § 17a Abs. 1 Z 6 entfällt der Klammerausdruck „(§§ 8 und 44)“.

4. Im § 44 entfallen Abs. 3 und 5, Abs. 3a erhält die Bezeichnung „(3)“ und die Abs. 6 und 7 erhalten die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“.

5. Im § 44 Abs. 3 (neu) erster Satz wird die Wortfolge „eine solche von 0,300 Euro je Fahrkilometer“ durch die Wortfolge „das Kilometergeld gemäß § 8 Abs. 3“ ersetzt.

6. Im § 44 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „, sofern sie den Fahrkostenzuschuß nicht beanspruchen - abweichend von § 8 Abs. 3 Z 3 - eine Kilometerentschädigung je Fahrkilometer von 0,300 Euro; im übrigen gilt § 8 Abs. 3.“ durch die Wortfolge „kein Fahrkostenzuschuss, sondern das Kilometergeld nach § 8 Abs. 3 Z 3.“ ersetzt.

Artikel XI

Änderung des Oö. Bediensteten-Schutzgesetzes 2017

Das Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017 (Oö. BSG 2017), LGBl. Nr. 17/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 46 Abs. 2 wird am Ende der Z 5 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Z 6 und 7 entfallen.

Artikel XII

Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes

Das Oö. Mutterschutzgesetz (Oö. MSchG), LGBl. Nr. 122/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „zweiten Lebensjahres des Kindes“ durch die Wortfolge „22. Lebensmonats des Kindes, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist,“ ersetzt.*

2. Im § 10 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Karenz bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes, wenn sie im Zeitpunkt der Meldung alleinerziehend ist. Dies ist der Fall, wenn

1. kein anderer Elternteil vorhanden ist oder
2. der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Die Dienstnehmerin hat das Vorliegen dieser Voraussetzung schriftlich zu bestätigen.“

3. Im § 10 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz und meldet die Dienstnehmerin den Karenzantritt frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Ende der Frist gemäß § 4 Abs. 1, verlängert sich der Karenzanspruch bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes.“

4. Im § 11 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Teilen die Eltern die Karenz, so verlängert sich der Karenzanspruch bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes.“

5. § 11a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz

1. nach § 10 Abs. 1 spätestens mit Ablauf des 19. Lebensmonats des Kindes,
2. nach § 10 Abs. 1a und 7a sowie § 11 spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonats des Kindes, oder
3. sofern auch der Vater aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonats des Kindes

geendet hat.“

6. Im § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes“ durch die Wortfolge „bis zu den im § 10 Abs. 1, 1a, 7a und § 11 Abs. 1 genannten Zeitpunkten“ ersetzt.

Artikel XIII

Änderung des Oö. Väter-Karenzgesetzes

Das Oö. Väter-Karenzgesetz (Oö. VKG), LGBl. Nr. 25/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „zweiten Lebensjahres“ durch die Wortfolge „22. Lebensmonats“ ersetzt.

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 hat der Beamte Anspruch auf Karenz bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes, wenn er im Zeitpunkt der Meldung alleinerziehend ist. Dies ist der Fall, wenn

1. kein anderer Elternteil vorhanden ist oder
2. der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Der Beamte hat das Vorliegen dieser Voraussetzung schriftlich zu bestätigen.“

3. Im § 2 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz und meldet der Beamte den Karenzantritt frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Karenzantritts (Abs. 2 oder 3), verlängert sich der Karenzanspruch bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes.“

4. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Teilen die Eltern die Karenz, so verlängert sich der Karenzanspruch bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes.“

5. § 4 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz

1. nach § 2 Abs. 1 spätestens mit Ablauf des 19. Lebensmonats des Kindes,
2. nach § 2 Abs. 1a und 5a sowie § 3 Abs. 1 spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonats des Kindes, oder
3. sofern auch die Mutter aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonats des Kindes

geendet hat.“

6. Im § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes“ durch die Wortfolge „bis zu den im § 2 Abs. 1, 1a und 5a und § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkten“ ersetzt.

7. Im § 12 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes“ durch die Wortfolge „bis zu den im § 2 Abs. 1, 1a und 5a und § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkten“ ersetzt.

Artikel XIV

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes - Gesundheitsholding

Das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Gesundheitsholding (Oö. LB-ZG-GH), LGBl. Nr. 81/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 5 wird die Wortfolge „in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen“ durch die Wortfolge „auf der Homepage der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH“ ersetzt.

Artikel XV

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 117a Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 260 folgender § 261 angefügt:

„§ 261 Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2024“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit die Vollziehung dieses Landesgesetzes dem (der) Bürgermeister(in) obliegt, kann dieser (diese) in den Fällen des § 17 Abs. 8, § 29 Abs. 6, § 42 Abs. 2, § 90 Abs. 3, § 91 Abs. 1 und 3, § 104 Abs. 1 und 3, § 105, § 126 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 und 2 seine (ihre) Zuständigkeit an ein Mitglied des Gemeindevorstands, an eine(n) leitende(n) Bedienstete(n) im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 3 und 4, an den Leiter (die Leiterin) eines Alten- und Pflegeheims, an den Leiter (die Leiterin) des Pflegedienstes in einem Alten- und Pflegeheim oder an den Geschäftsgruppenleiter (die Geschäftsgruppenleiterin) in Gemeinden über 10.000 Einwohnern generell oder im Einzelfall übertragen.“

4. Im § 7 Abs. 1 entfallen der dritte und vierte Satz.

5. Dem § 7a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei allen Anträgen, Ansuchen und Erklärungen von Bediensteten ist die Schriftlichkeit durch jede digitale Form erfüllt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung ermöglicht.“

6. Im § 41a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit“ jeweils der Klammerausdruck „(bzw. 540 Versicherungsmonate)“ ergänzt.

7. Im § 42 Abs. 1 letzter Satz und im § 42a Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „zweiter Satz“ durch die Wortfolge „dritter Satz“ ersetzt.

8. Im § 46 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Gebührt dem Beamten (der Beamtin) zum maßgebenden Zeitpunkt kein Monatsbezug, so ist vom letzten dem Beamten (der Beamtin) gebührenden Monatsbezug auszugehen.“

9. Im § 49 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer des nicht vor der Dienstbehörde geführten Teils eines dienstrechtlichen Feststellungsverfahrens, das der Klärung einer Vorfrage für die disziplinarrechtliche Verfolgung des der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegenden Sachverhalts dient, bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung gehemmt.“

10. Im § 56 Abs. 1 wird in Z 1 das Zitat „44“ durch das Zitat „43a“ ersetzt.

11. Dem § 85 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinn des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. die (der) Bedienstete durch ihr (sein) Verhalten im Sinn des Abs. 1 eine durch Gesetz, Verordnung oder sonstige generelle Anordnung vorgesehene Zuständigkeit oder einen von zuständiger Stelle ergangenen ausdrücklichen Dienstauftrag erfüllt,
2. diese Zuwendung ausschließlich der Gemeinde (dem Gemeindeverband) oder dem Rechtsträger zukommt, für den die (der) Bedienstete als solche(r) tätig ist,
3. diese Zuwendung darüber hinaus in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht,
4. bereits der Anschein einer möglichen Beeinflussung oder Abhängigkeit der Amtsführung ausgeschlossen werden kann,
5. der gesamte Vorgang ordnungsgemäß aktenmäßig dokumentiert wird und
6. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

12. Dem § 92a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß Abs. 3 gilt als amtliche Mitteilung, stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar und kann ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.“

13. Nach § 120 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt sind die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung der Ersatzleistung anstelle des für das Kalenderjahr gebührenden gesamten Erholungsurlaubs im drittvorangegangenen Kalenderjahr das Zweifache der Wochendienstzeit, in den anderen Jahren das Vierfache der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im betreffenden Kalenderjahr entspricht, zugrunde zu legen ist.“

14. § 120 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn die oder der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) übernommen wird.“

15. Im § 120 Abs. 7 wird die Wortfolge „nach den Abs. 1, 2, 5 und 6“ durch die Wortfolge „nach dieser Bestimmung“ ersetzt.

16. § 121 Abs. 2 entfällt.

17. Im § 121 Abs. 3 dritter Satz wird die Wortfolge „für das zweitvorangegangene und das vorangegangene Kalenderjahr“ durch die Wortfolge „für das zweitvorangegangene, das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr“ ersetzt.

18. Im § 129a Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „genehmigt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen und grundsätzlich nur einmal pro zu betreuendem (zu betreuender) nahen Angehörigen im Sinn des § 126a.“ durch die Wortfolge und den Satz „untersagt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem entgegenstehen. Grundsätzlich darf eine Maßnahme nach Abs. 1 nur einmal pro zu betreuendem (zu betreuender) nahen Angehörigen im Sinn des § 126a in Anspruch genommen werden.“ ersetzt.

19. Im § 157 entfällt die Wortfolge „vom Bürgermeister (von der Bürgermeisterin)“ und es wird die Wortfolge „zu stellen“ durch das Wort „gestellt“ ersetzt.

20. § 169 Abs. 5 Z 1 entfällt.

21. Im § 174a Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei einem erfolglosen freiwilligen Prüfungsantritt findet solange keine Kürzung statt, als nach Maßgabe der dienstrechtlichen Stellung keine Prüfung abzulegen ist.“

22. § 212 lautet:

„§ 212

Fahrtkostenzuschuss

(1) Dem (Der) Bediensteten gebührt ein monatlicher Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von 0,037 Euro je Fahrkilometer (Hin- und Rückfahrt), wenn

- a) die Entfernung zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung - an der kürzesten Wegstrecke gemessen - mehr als 10 km beträgt und
- b) er (sie) diese Wegstrecke an seinen (ihren) Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt.

(2) Der Fahrtkostenanteil, den der (die) Bedienstete selbst zu tragen hat (Eigenanteil), entspricht der Entschädigung für die ersten 10 und ab dem 61. Fahrkilometer je Fahrtstrecke.

(3) Der Fahrtkostenzuschuss gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrags nach Abs. 1 bis 2.

(4) Der (Die) Bedienstete ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen, solange er (sie)

- a) Anspruch auf Leistungen nach den §§ 19 und 36 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift hat oder
- b) Vergütungen für die Reisebewegung von der nächstgelegenen Wohnung zur Dienst(verrichtungs)stelle und zurück erhält.

(5) Auf den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 194 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(6) Der (Die) Bedienstete hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen vier Wochen schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. Auf eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsvergütung im Sinn des § 199.“

23. Nach § 260 wird folgender § 261 eingefügt:

„§ 261

Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde- Dienstrechtsanpassungsgesetz 2024

(1) Auf Dienstpflichtverletzungen, die bis Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetzes 2024 begangen werden, ist weiterhin § 46 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Dienstpflichtverletzungen, die der Disziplinarkommission bis zum Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetzes 2024 zur Kenntnis gelangen, ist weiterhin § 49 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel XVI

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 148 folgender § 149 angefügt:

„§ 149 Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2024“

2. Im § 1 Abs. 3 wird das Zitat „§ 7a Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 7a Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

3. Dem § 44a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß Abs. 3 gilt als amtliche Mitteilung, stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar und kann ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.“

4. Dem § 51 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinn des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. die (der) Bedienstete durch ihr (sein) Verhalten im Sinn des Abs. 1 eine durch Gesetz, Verordnung oder sonstige generelle Anordnung vorgesehene Zuständigkeit oder einen von zuständiger Stelle ergangenen ausdrücklichen Dienstauftrag erfüllt,
2. diese Zuwendung ausschließlich der Statutargemeinde oder dem Rechtsträger zukommt, für den die (der) Bedienstete als solche(r) tätig ist,
3. diese Zuwendung darüber hinaus in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht,
4. bereits der Anschein einer möglichen Beeinflussung oder Abhängigkeit der Amtsführung ausgeschlossen werden kann,
5. der gesamte Vorgang ordnungsgemäß aktenmäßig dokumentiert wird und
6. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

5. § 76a Abs. 2 entfällt.

6. Im § 76a Abs. 3 dritter Satz wird die Wortfolge „für das zweitvorangegangene und das vorangegangene Kalenderjahr“ durch die Wortfolge „für das zweitvorangegangene, das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr“ ersetzt.

7. Im § 83a Abs. 3 wird die Wortfolge „genehmigt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen und grundsätzlich nur einmal pro zu betreuendem (betreuender) nahen Angehörigen im Sinn des § 81a.“ durch die Wortfolge und den Satz „untersagt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem entgegenstehen. Grundsätzlich darf eine Maßnahme nach Abs. 1 nur einmal pro zu betreuendem (betreuender) nahen Angehörigen im Sinn des § 81a in Anspruch genommen werden.“ ersetzt.

8. Im § 92a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit“ jeweils der Klammerausdruck „(bzw. 540 Versicherungsmonate)“ ergänzt.

9. Im § 93 Abs. 1 letzter Satz und im § 93a Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „zweiter Satz“ durch die Wortfolge „dritter Satz“ ersetzt.

10. Im § 97 wird die Wortfolge „zu stellen“ durch das Wort „gestellt“ ersetzt.

11. Im § 102 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Gebührt dem Beamten (der Beamtin) zum maßgebenden Zeitpunkt kein Monatsbezug, so ist vom letzten dem Beamten (der Beamtin) gebührenden Monatsbezug auszugehen.“

12. Im § 104 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer des nicht vor der Dienstbehörde geführten Teils eines dienstrechtlichen Feststellungsverfahrens, das der Klärung einer Vorfrage für die disziplinarrechtliche Verfolgung des der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegenden Sachverhalts dient, bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung gehemmt.“

13. Im § 112 Abs. 1 wird in Z 1 das Zitat „44“ durch das Zitat „43a“ ersetzt.

14. Nach § 148 wird folgender § 149 angefügt:

„§ 149

**Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsanpassungsgesetz 2024**

(1) Auf Dienstpflichtverletzungen, die bis Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetzes 2024 begangen werden, ist weiterhin § 102 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Dienstpflichtverletzungen, die der Dienstbehörde bis zum Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetzes 2024 zur Kenntnis gelangen, ist weiterhin § 104 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Für Bedienstete der Statutarstädte gilt § 212 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 in der Fassung des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetzes 2024.

(4) Für Bedienstete der Statutarstädte gilt § 44 Oö. Landesreisegebührenvorschrift in der Fassung des 2. Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 12/1996.“

Artikel XVII

Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Oö. G-PVG), LGBl. Nr. 86/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Dem § 16 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Dienststellen, in denen ausschließlich Arbeitsplätze vorhanden sind, die nicht unter § 144 Abs. 2 Oö. GDG 2002 oder § 24 Abs. 4 Oö. StGBG 2002 (Inländervorbehalt) fallen, sind auch Personen wählbar, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

Artikel XVIII

Änderung des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes

Das Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG), LGBl. Nr. 50/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32 Abs. 1 und 2 Oö. GBG 2021 gilt sinngemäß.“

Artikel XIX

Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Oö. LVwGG), LGBl. Nr. 9/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch das Mitglied des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 iVm. § 6 Abs. 5.“

2. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts kann die Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben:

1. in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind;
2. in Angelegenheiten der Z 1, sofern diese den eigenen oder den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden betreffen, und in Angelegenheiten des § 8 Abs. 2a Z 1.“

Artikel XX

In- und Außerkrafttreten

(1) Sofern in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Landesgesetz mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Art. VII Z 2 und 4 (§ 18 Abs. 3 lit. b und § 41 Abs. 3 Oö. KFLG) treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(3) Art. VII Z 3 und Art. IX Z 104 (§ 21a Oö. KFLG und § 26a Oö. L-PVG) treten rückwirkend mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

(4) Art. X Z 2 bis 6 (§ 15 Abs. 3 Z 3, § 17a Abs. 1 Z 6, § 44 Abs. 3, 3a, 4, 5, 6 und 7 Oö. LRGV) treten rückwirkend mit 1. Juni 2023 in Kraft.

(5) Art. XIX Z 2 tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.